

WALDORF
RECHTSANWÄLTE

WALDORF RECHTSANWÄLTE · [REDACTED]

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5

80335 München

RECHTSANWÄLTE
JOHANNES WALDORF
BJÖRN FROMMER

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

WIR STELLEN DIREKT ZU!

19.07.2005

Aktennummer:
00193/2005 JW/FB

Az. 29 U 2887/05

Berufungserwiderung

In Sachen

BMG Records GmbH u.a.

gegen

Heise Zeitschriften Verlag GmbH & Co. KG

beantragen wir für die Antragstellerinnen zu 1) – 8),

die Berufung der Antragsgegnerin vom 03.05.2005 gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 07.03.2005 (Az. 21 O 3220/05) zurückzuweisen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Begründung:

Das Landgericht hat der Antragsgegnerin – lediglich – untersagt, es durch das Setzen eines Hyperlinks auf den Internetauftritt der Fa. Slysoft Inc. zu ermöglichen, die dort angebotene illegale Software zur Umgehung von Kopierschutzmechanismen zu beziehen.

Demgegenüber versucht die Antragsgegnerin durch ihre vorangestellten Ausführungen zur „**Haftung der Presse für Hyperlinks**“ oder zur angeblichen „**Einschränkung der Pressefreiheit durch § 95a UrhG**“ – den Eindruck zu vermitteln, man wolle ihr

– generell jegliche Berichterstattung über das Thema „Kopierschutz“

und

– generell das Setzen von Hyperlinks im Rahmen ihrer Berichterstattung

verbieten.

Tatsächlich geht es jedoch **einzig und allein** darum, ob die Antragsgegnerin den **konkret verfahrensgegenständlichen Hyperlink**, über den ihre Leser „*direkt auf [den] Internetauftritt [der Firma SlySoft] mit den gesetzlich verbotenen Inhalten geführt werden*“ (S. 11f der Urteilsgründe) setzen durfte. Denn nur das Setzen dieses konkreten Hyperlinks hat das Landgericht der Antragsgegnerin verboten.

Dieses Verbot konnte das Landgerichts zutreffend auf die einschlägige „**Schöner Wetten**“-Entscheidung (GRUR 2004, 693) des **Bundesgerichtshofs** stützen. Durch diese Entscheidung räumt der BGH nämlich nicht etwa – wie dies die Antragsgegnerin suggerieren möchte – Presseunternehmen ein generelles Privileg zum Setzen von Hyperlinks auch auf illegale Inhalte ein.

Vielmehr sind nach dieser Entscheidung **Hyperlinks auf rechtswidrige Angebote** – auch wenn sie im Rahmen journalistischer Beiträge gesetzt werden – **nur dann nicht illegal**, wenn die **Rechtswidrigkeit der verlinkten Angebote** für das den Hyperlink setzende Presseunternehmen auch bei Beachtung der notwendigen Prüfungspflichten **nicht erkennbar** war. Im Umkehrschluss sind Hyperlinks natürlich dann stets rechtswidrig, wenn die Rechtswidrigkeit des verlinkten Angebots nicht nur erkennbar, sondern dem Linksetzenden – wie es bei der Antragsgegnerin der Fall war – sogar ausdrücklich bewusst ist, dass das verlinkte Angebot rechtswidrig ist und er dennoch – vorsätzlich – den Link setzt oder beibehält.

Zu Recht hat das Landgericht daher der Antragsgegnerin das Setzen des Hyperlinks auf den Internetauftritt der Slysoft Inc. verboten. Die Berufung der Antragsgegnerin ist deshalb vollumfänglich zurückzuweisen.

Gliederung

(Die Antragstellerinnen folgen im Rahmen ihrer Erwiderung dem von der Antragsgegnerin gewählten Prüfungsaufbau, um dem Senat eine übersichtliche Gegenüberstellung der vorgebrachten Argumente zu ermöglichen.)

A.		
„Die Haftung der Presse für Hyperlinks“		6
I.	Ausführliche Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung der Pressefreiheit durch das Landgericht	6
1.	Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Privatrecht, insbesondere Wechselwirkungslehre bei Art. 5 GG	7
2.	§ 95a Abs. 3 UrhG ist ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG	8
3.	Gerade auch Presseunternehmen haften nach der „Schöner Wetten“-Entscheidung für die von ihnen gesetzten Hyperlinks	9
a)	BGH zeigt in „Schöner Wetten“ deutlich die Grenze für die Zulässigkeit des Setzens von Hyperlinks im Rahmen einer Online-Berichterstattung auf	9
b)	Der Antragsgegnerin war die Rechtswidrigkeit von „AnyDVD“ sogar bewusst, sie handelte folglich vorsätzlich	11
4.	Rechtmäßigkeit der vom Landgericht vorgenommenen Güterabwägung	11
5.	Dogmatisch korrekte Würdigung der Ausstrahlungswirkung der Pressefreiheit durch das Landgericht bei Anwendung und Auslegung der einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften	14
II.	Presserechtliche Verbreiterhaftung nicht auf Hyperlinks anwendbar	15
B.		
Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 BGB analog i. V. m. § 95a Abs. 3 UrhG, 830 Abs. 2 BGB		18
I.	Keine fehlerhafte Ausweitung des § 95a Abs. 3 UrhG über tatbestandliche Voraussetzungen hinaus	19
1.	Keine normwidrige Erweiterung des § 95a Abs. 3 UrhG	19

2.	Die zur Gefährdungshaftung entwickelten Grundsätze sind auf § 95a Abs. 3 UrhG nicht übertragbar	21
3.	Vorsätzlicher Verstoß durch SlySoft gem. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 95a Abs. 3 UrhG ist Anknüpfungspunkt für Teilnehmerhaftung der Antragsgegnerin	23
II.	Aktivlegitimation der Antragsstellerinnen	24
1.	§ 95a Abs. 3 UrhG ist Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB	24
2.	Antragsstellerinnen vorliegend zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs berechtigt	27
III.	Beihilfe der Antragsgegnerin durch das Setzen des Hyperlinks	29
1.	Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG	30
a)	Anscheinsbeweis, zumindest jedoch Erstbegehungsgefahr hinsichtlich Einfuhr bzw. Verbreitung durch tatsächliche Downloads von „AnyDVD“	30
b)	Unzulässiges Bestreiten mit Nichtwissen des Einsatzes wirksamer technischer Maßnahmen durch die Antragsstellerinnen	32
c)	„AnyDVD“ ist Umgehungsmittel im Sinne von § 95a Abs. 3 UrhG	34
2.	Setzen eines Hyperlinks stellt objektive Förderungshandlung dar	35
3.	Vorsätzliche Beihilfehandlung der Antragsgegnerin	36
a)	Der Antragsgegnerin war die Rechtswidrigkeit des Angebots von SlySoft bekannt	36
b)	Antragsgegnerin nahm Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG durch SlySoft billigend in Kauf	39
c)	Antragsgegnerin musste von objektiver Förderung durch das Setzen des Hyperlinks ausgehen	40

C.	
Unterlassungsanspruch auch nach allgemeiner Störerhaftung	41
I. Bestehen des Unterlassungsanspruches	41
1. § 97 Abs. 1 UrhG vorliegend anwendbar	41
2. Aktivlegitimation der Antragstellerinnen	43
3. Unzulässige Mitwirkung der Antragsgegnerin an der Verbreitung der Umgehungssoftware „AnyDVD“ durch Slysoft Inc.	43
a) Die Antragsgegnerin unterstützt objektiv die Verbreitung von „AnyDVD“	44
b) Die Antragsgegnerin hat ihre Prüfungspflichten verletzt und haftet daher als Störer	45
II. Grundsätze der Störerhaftung hier anwendbar	46

D.	
Kostenentscheidung des Landgerichts zutreffend	48

A.

„Die Haftung der Presse für Hyperlinks“

Unter ihrem Gliederungspunkt A versucht die Antragsgegnerin vor allem, den Antragstellerinnen zu unterstellen, sie wollten ihr generell das Setzen von Hyperlinks und jegliche Berichterstattung über Kopierschutzmaßnahmen im Allgemeinen untersagen. Tatsächlich geht es jedoch allein um die Frage, ob die Antragsgegnerin den konkreten Hyperlink auf die Internetseite der Herstellerfirma mit den gesetzlich verbotenen Inhalten setzen durfte.

Die Antragsgegnerin rügt an dieser Stelle im Wesentlichen folgende drei Aspekte: Zum einen sei die vom Landgericht vorgenommene Güterabwägung fehlerhaft, zum anderen habe das Landgericht die Bedeutung der Pressefreiheit verkannt, indem es diese lediglich als „Rechtfertigungsgrund“ untersucht habe. Schließlich müsse die Frage der Verantwortlichkeit für das Setzen eines Hyperlinks im Rahmen einer Online-Berichterstattung ohnehin nach den Grundsätzen der Verbreiterhaftung beurteilt werden.

Die insoweit von der Antragsgegnerin vertretenen Auffassungen sind indes unzutreffend. Denn das Landgericht kommt im Anschluss an die einwandfrei vorgenommene Güterabwägung in zutreffender Weise zu dem Schluss, dass auch im Rahmen einer Online-Berichterstattung ein **Hyperlink auf den Internetauftritt der Herstellerfirma illegaler Kopierschutzumgehungssoftware nicht von der Pressefreiheit gedeckt** ist. Wie sich aus den Ausführungen des Landgerichts ergibt, nimmt es diese **Abwägung** auch dogmatisch korrekt **bei der Anwendung und Auslegung der** berührten **zivilrechtlichen Vorschriften** vor (I.). Gänzlich fehlt geht in diesem Zusammenhang der Verweis der Antragsgegnerin auf die **Grundsätze der Verbreiterhaftung**. Denn diese wurden **für die Verbreitung von Äußerungen** entwickelt, während verfahrensgegenständlich die Förderung der Verbreitung einer *Software* durch das Setzen des fraglichen Hyperlinks ist (II.).

I. Ausführliche Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung der Pressefreiheit durch das Landgericht

Das Landgericht hat die Ausstrahlungswirkung der Pressefreiheit entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin keinesfalls verkannt. Vielmehr hat das Landgericht die sich aus dieser Ausstrahlungswirkung ergebende *„Modifikation des Privatrechts“* beachtet (BVerfG NJW 1958, 257, 257 – Lüth). Insbesondere hat es auch die sich aufgrund des Verweises auf die Schranke der allgemeinen Gesetze in Art. 5 Abs. 2 GG ergebenden **Besonderheiten des Art. 5 GG berücksichtigt** (1.). Bei **§ 95a Abs. 3 UrhG** handelt es sich auch um ein **allgemeines Gesetz** i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG. Denn diese Vorschrift richtet sich nicht gegen die Verbreitung einer Meinung als solche, sondern verbietet Handlungen im Vorfeld von Umgehungsmaßnahmen. Die Pressefreiheit findet daher in dieser Vorschrift eine verfassungsmäßige Schranke (2.).

Entscheidungserheblich ist lediglich die Frage, ob die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Berichterstattung **auf die rechtswidrigen Inhalte** der Internetseite der Herstellerfirma **verlinken durfte**. Nach den vom **BGH** in seiner *„Schöner Wetten“*-

Entscheidung (GRUR 2004, 693) aufgestellten Grundsätzen zur Unterlassung der Verlinkung auf die Internetseite der Herstellerfirma verpflichtet ist. Vergeblich beruft sich die Antragsgegnerin daher auf die „Schöner Wetten“-Entscheidung des BGH. Denn der BGH hat mit klaren Worten die Grenzen der Zulässigkeit des Setzens eines Hyperlinks für den Bereich der Online-Berichterstattung aufgezeigt (**3.**): Der BGH hat dabei verdeutlicht, dass selbstverständlich auch ein Presseunternehmen beim Setzen eines Hyperlinks im Rahmen seiner Online-Berichterstattung zu prüfen hat, auf welche Inhalte verwiesen wird und spätestens nach einer Abmahnung bzw. Kenntnisverschaffung **sogar verschuldensunabhängig als Störer** auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn es seine Prüfungspflichten verletzt – es sei denn, die Rechtswidrigkeit der verlinkten Inhalte ist für das den Hyperlink setzende Presseunternehmen nicht erkennbar (**3.a**). Die Haftung des den Hyperlink Setzenden für die Ermöglichung des Zugriffs auf die verlinkten rechtswidrigen Angebote hängt nach der Entscheidung des BGH auch keinesfalls davon ab,

- ob die verlinkten illegalen Inhalte auch anderweitig, etwa über Suchmaschinen, gefunden werden können;
- ob der verlinkte illegale Inhalt unmittelbar, wie beispielsweise über einen „Deep“-Link, oder erst infolge weiterer Schritte, etwa der aufwendigen Anmeldeprozedur des fraglichen Onlinecasinos, erreichbar ist;
- ob sich die Antragsgegnerin die verlinkte Internetseite der Herstellerfirma „zu Eigen“ gemacht hat.

Die Antragsgegnerin hatte zudem sogar geprüft, ob sie rechtswidriges Handeln unterstützt. **Trotz** der durch ihre Prüfung erlangten **positiven Kenntnis von der Rechtswidrigkeit** von „AnyDVD“ hat sie die Verbreitungshandlung der Herstellerfirma SlySoft dennoch **aktiv unterstützt**, indem sie auf die Herstellerseite samt Downloadangebot verlinkt hat (**3.b**).

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin erweist sich auch die vom Landgericht vorgenommene **Güterabwägung** unter Berücksichtigung der vorliegend berührten beiderseitigen Grundrechte im Ergebnis als zutreffend. Denn das Landgericht betont zu Recht, dass mit dem Setzen des Hyperlinks lediglich ein „*vergleichsweise geringe[s] Plus an Information*“ verbunden war (S. 16 der Urteilsgründe), das die Pressefreiheit insoweit hinter die Eigentumsrechte der Antragstellerinnen zurücktreten ließ (**4.**). Wie sich aus den vom Landgericht gewählten Formulierungen ergibt, nimmt das Landgericht diese Abwägung auch dogmatisch korrekt **bei der Anwendung und Auslegung der** berührten **zivilrechtlichen Vorschriften** vor (**5.**).

1. **Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Privatrecht, insbesondere Wechselwirkungslehre bei Art. 5 GG**

Zutreffend hat das Landgericht auf den S. 14 – 16 der Urteilsgründe eine umfassende Interessenabwägung zwischen den berührten Grundrechten vorgenommen, um festzustellen, welches Grundrecht vorliegend überwiegt. Denn grundsätzlich kommt den Grundrechten, bei denen es sich um Abwehrrechte

gegen den Staat handelt, im Privatrecht lediglich eine **mittelbare Drittwirkung** zu. Der Richter hat daher, wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Lüth-Entscheidung betont hat, kraft Verfassungsgebots zu prüfen, ob die von ihm anzuwendenden zivilrechtlichen Vorschriften grundrechtlich beeinflusst sind. Ist dies der Fall, so hat er bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften die sich hieraus ergebende „*Modifikation des Privatrechts*“ zu beachten (BVerfG NJW 1958, 257, 257 - Lüth).

Eine besondere Position nehmen insoweit jedoch die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 und 2 GG garantierten Grundrechte ein, die gem. Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken u.a. in den Vorschriften der **allgemeinen Gesetze** finden. Denn letztere stehen ihrerseits wiederum in einer **Wechselwirkung** zu den Grundrechten aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 und 2 GG und müssen daher in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden. **Im Ergebnis bedarf es daher einer Interessen- bzw. Güterabwägung zwischen den betroffenen Grundrechten unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, um zu untersuchen, welches Interesse im konkreten Einzelfall gewichtiger ist** (grundlegend BVerfG NJW 1958, 257, 258 – Lüth; zum Ganzen siehe auch Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kap. 2 Rdnr. 11ff).

2. § 95a Abs. 3 UrhG ist ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG

Zu Recht ist das Landgericht auf S. 14ff der Urteilsgründe auch davon ausgegangen, dass es sich bei § 95a Abs. 3 UrhG um ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG handelt. Denn allgemeine Gesetz in diesem Sinne sind all diejenigen Gesetze,

„die sich nicht gegen die Äußerung einer Meinung als solche richten, vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgutes dienen“ (BVerfG NJW 1983, 1181, 1181 – Denkkzettel; vgl. auch BVerfG NJW 1958, 257, 258 - Lüth).

Zu diesen Gesetzen gehört auch das UrhG mit dem dort geregelten Schutz des Urhebers sowie der Hersteller von Filmwerken und Tonträgern (BGH GRUR 1987, 34, 34 – Liedtextwiedergabe I; vgl. auch BVerfG ZUM 1999, 633, 635). Insbesondere handelt es sich auch bei der vorliegend berührten Vorschrift des **§ 95a Abs. 3 UrhG** um ein allgemeines Gesetz. Denn diese Vorschrift **richtet sich keinesfalls gegen die Äußerung bzw. Verbreitung einer bestimmten Meinung** als solche, **sondern** bezweckt den Schutz vor Handlungen, die die „*Umgehung von Schutzvorrichtungen [...] ermöglichen oder erleichtern*“ (vgl. Erwägungsgrund 48 der InfoSoc-Richtlinie).

3. Gerade auch Presseunternehmen haften nach der „Schöner Wetten“-Entscheidung für die von ihnen gesetzten Hyperlinks

Nach den vom **BGH** in seiner „Schöner Wetten“-Entscheidung (GRUR 2004, 693) aufgezeigten **Grenzen der Zulässigkeit des Setzens eines Hyperlinks im Rahmen einer Online-Berichterstattung** ist die Antragsgegnerin vorliegend zur Unterlassung der Verlinkung auf die Internetseite der Herstellerfirma verpflichtet (**a**), zumal die Antragsgegnerin, anders als in dem der genannten Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Sachverhalt, nicht nur bereits *„beim Setzen des Hyperlinks Anlass [hatte], näher zu prüfen, ob sie dadurch rechtswidriges [...] Handeln unterstützt“* (BGH GRUR 2004, 693, 696 - Schöner Wetten). Sie hatte dies sogar geprüft und war sich *„der Rechtswidrigkeit des Einsatzes von AnyDVD klar bewusst“* (S. 12 der Urteilsgründe). Da sie dennoch den fraglichen Hyperlink setzte, handelte sie folglich **in vollem Umfang vorsätzlich (b)**.

a) **BGH zeigt in „Schöner Wetten“ deutlich die Grenze für die Zulässigkeit des Setzens von Hyperlinks im Rahmen einer Online-Berichterstattung auf**

Die Antragsgegnerin kommt letztlich zu dem Ergebnis, dass ihr das Setzen eines Hyperlinks – unabhängig vom verlinkten Inhalt – unter keinen Umständen verboten werden könne. Denn es sei die originäre Aufgabe der Presse, zu bestimmen, an welchen Informationen ein öffentliches Interesse bestehe. Da die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit im Internet aber insbesondere durch Hyperlinks befriedige, könne sie im Rahmen einer Berichterstattung über rechtswidrige Inhalte auch bewusst einen Hyperlink auf die Internetseite der Unternehmen setzen, über die sie berichte – und zwar selbst dann, wenn sie weiß, dass von dieser Internetseite problemlos illegale Inhalte herunter geladen werden können. Denn vorliegend bestehe an der Berichterstattung über das Thema „Kopierschutz“ ein öffentliches Interesse.

Diese Begründung übersieht freilich, dass auch die **Presse** in ihrer Berichterstattung **keinesfalls** die grundsätzliche **Freiheit besitzt, rechtswidrige und rechtsverletzende Inhalte unmittelbar zugänglich zu machen**. Insbesondere ist das Internet auch keinesfalls der oftmals so genannte „rechtsfreie Raum“.

Vielmehr hat der **BGH** in der auch von der Antragsgegnerin zitierten **„Schöner Wetten“-Entscheidung** (GRUR 2004, 693) mit klaren Worten die **Grenzen** der Zulässigkeit des Setzens eines Hyperlinks gerade für den hier ebenfalls betroffenen Bereich der Online-Berichterstattung aufgezeigt. Dabei hat der BGH auch mehrfach explizit darauf abgestellt, dass der Hyperlink *„zur Ergänzung eines redaktionellen Artikels gesetzt“* wurde (BGH GRUR 2004, 693, 696 – Schöner Wetten; Hervorhe-

bungen durch den Unterzeichner). Der BGH hat damit klar gestellt, dass ein Hyperlink eine Online-Berichterstattung zwar *ergänzt*, nicht aber deren zwingender Bestandteil ist. Keinesfalls hat der BGH dabei angenommen, dass ein solcher Hyperlink per se in den Schutzbereich der Pressefreiheit fällt. Denn eine derart „*pauschale Subsumtion*“, nach der

„Links auf jegliche Inhalte dem Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG unterstellt [werden], würde den verfassungsrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit ausfransen und konturenlos werden lassen.“ (Spindler, Hyperlinks und ausländische Glücksspiele – Karlsruhe locuta causa finita?, GRUR 2004, 724, 728).

Vergeblich verweist die **Antragsgegnerin** insoweit **auf** die Ausführungen des BGH zur wichtigen **Funktion von Hyperlinks** im „Worldwide Web“ (S. 8 der Berufungsbegründung). **Denn** der **BGH** hat im Bewusstsein dieser Funktion und in Kenntnis der ebenfalls von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang zitierten Passage des Kammergerichts, der dortigen Vorinstanz, eine **klare Grenze für** die Zulässigkeit des Setzens von **Hyperlinks** im Rahmen einer **Online-Berichterstattung** aufgezeigt. Danach ist unter Berücksichtigung des

*„Gesamtzusammenhangs, in dem der Hyperlink verwendet wird, dem Zweck des Hyperlinks sowie danach, welche **Kenntnis** der den Link Setzende von Umständen hat, die dafür sprechen, **dass die Webseite** oder der Internetauftritt, auf die der Link verweist, **rechtswidrigem Handeln dienen**, und welche **Möglichkeiten** er hat, die **Rechtswidrigkeit** dieses Handelns in zumutbarer Weise **zu erkennen**“*

zu entscheiden, ob eine Verantwortlichkeit des den Hyperlink Setzenden besteht (BGH GRUR 2004, 693, 695 – Schöner Wetten). Insbesondere kommt nach dieser Entscheidung eine Verantwortlichkeit eines Presseunternehmens für einen gesetzten Hyperlink auch unabhängig von einem Verschulden als Störer in Betracht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich das Presseunternehmen

*„bei der **erforderlichen näheren Überlegung** einer **sich aufdrängenden Erkenntnis**“*

entzieht, dass die verlinkten Inhalte rechtswidrig sind und damit seine Prüfungspflichten verletzt (BGH GRUR 2004, 693, 696 – Schöner Wetten, Hervorhebungen durch den Unterzeichner). Diese Prüfungspflichten können dem Presseunternehmen **entweder bereits beim Setzen des Hyperlinks** erwachsen **oder** aber **später** nach einer Abmahnung oder Klageerhebung (BGH a.a.O., S. 695; dazu ausführlich unter **C.I.3.b**).

b) **Der Antragsgegnerin war die Rechtswidrigkeit von „AnyDVD“ sogar bewusst, sie handelte folglich vorsätzlich**

Vorliegend hat sich die Antragsgegnerin aber nicht nur einer sich aufdrängenden Erkenntnis entzogen. Vielmehr hatte die Antragsgegnerin die Frage der Rechtswidrigkeit sogar geprüft und war sich, wie das Landgericht zutreffend betont,

*„ausweislich ihrer eigenen Aussage wenige Absätze unterhalb des im Text gesetzten Links [...] **der Rechtswidrigkeit des Einsatzes von AnyDVD klar bewusst.**“* (S. 12 der Urteilsgründe; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Sie hat daher **trotz** der nach ihrer Prüfung erlangten **positiven Kenntnis von der Rechtswidrigkeit** von „AnyDVD“ die **Verbreitungshandlung** der Herstellerfirma **aktiv unterstützt**, indem sie dennoch bewusst auf deren Internetseite verlinkt hat. Dabei weist sie in dem verfahrensgegenständlichen Beitrag sogar ausdrücklich sowohl auf die Rechtswidrigkeit der Software „AnyDVD“ selbst als auch auf die Rechtswidrigkeit der Verbreitung derselben hin.

Demgegenüber hatte der **BGH** in der „Schöner Wetten“-Entscheidung eine *Störer*verantwortlichkeit im konkreten Fall **nur deshalb verneint**, weil dort **gerade nicht sicher war, ob** überhaupt ein **rechtswidriges** Angebot vorliegt und deshalb von einer *„sich aufdrängenden Erkenntnis“* nicht die Rede sein konnte.

Vorliegend steht die Rechtswidrigkeit des Internetauftritts der Herstellerfirma, insbesondere der Verbreitung von „AnyDVD“, aber eindeutig fest. Da der Antragsgegnerin sowohl dieses Angebot als auch dessen Rechtswidrigkeit positiv bekannt waren, hat sie in jedem Fall ihre Prüfungspflichten verletzt. Denn sie hat sich nicht nur der *„sich aufdrängenden Erkenntnis entzogen“* (BGH GRUR 2004, 693, 696 – Schöner Wetten), dass die von SlySoft zum Abruf bereitgehaltenen Inhalte illegal sind und die Antragstellerinnen in ihren Rechten verletzen, sondern **trotz ihrer positiven Kenntnis von der Rechtswidrigkeit auf die Herstellerseite verlinkt**.

4. **Rechtmäßigkeit der vom Landgericht vorgenommenen Güterabwägung**

Die Antragsgegnerin rügt unzutreffend die vom Landgericht vorgenommene Güterabwägung als unzureichend und rechtsfehlerhaft. Tatsächlich hat das Landgericht die Relevanz der Pressefreiheit gerade auch im Hinblick auf den gesetzten Hyperlink auf über zwei Seiten der Urteilsgründe (S. 14 – 16) sogar äußerst ausführlich berücksichtigt. Demgegenüber hatte der BGH in seiner „Schöner Wetten“-Entscheidung (GRUR 2004, 693) die Pressefreiheit über-

haupt nur äußerst marginal bei der Erörterung des Umfangs der Prüfungspflicht angesprochen.

Das Landgericht hat gerade die von ihm geforderte **umfassende einzelfallbezogene Güterrechtsabwägung** vorgenommen. Es ist dabei zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass das **Setzen** des konkret verfahrensgegenständlichen **Hyperlinks** auch unter Berücksichtigung der Pressefreiheit im Rahmen einer Online-Berichterstattung **dann nicht** (mehr) **zulässig** ist, wenn die Antragsgegnerin dabei **bewusst auf rechtswidrige Inhalte verlinkt**. Das Landgericht hat auch zutreffend erkannt, dass **sämtliche berührten Grundrechtspositionen** in die Abwägung **miteinbezogen** werden müssen – also neben der Pressefreiheit der Antragsgegnerin auch die eigentumsgleichen Leistungsschutzrechte der Antragstellerinnen. Denn zu deren Schutz hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 95a Abs. 3 UrhG erlassen, die bereits im Vorfeld Vorbereitungshandlungen untersagt, die eine Verletzung der Leistungsschutzrechte der Antragstellerinnen erleichtern bzw. ermöglichen würden (vgl. Erwägungsgrund 48 der InfoSoc-Richtlinie).

Das Landgericht hat auch klar erkannt, dass mit dem Verbot des Hyperlinks ein **Eingriff** in die Pressefreiheit der Antragsgegnerin verbunden ist. Es ist aber zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass dieser Eingriff im konkreten Einzelfall **verfassungsmäßig gerechtfertigt** ist. Denn bei § 95a Abs. 3 UrhG handelt es sich um eine verfassungskonforme Schranke der Pressefreiheit (vgl. **A.I.2.**), der diese vorliegend insoweit einschränkt, als das Setzen eines Hyperlinks auf eine Internetseite dann nicht (mehr) zulässig ist, wenn dort rechtswidrige Inhalte zum Abruf bereitgehalten werden und der den Hyperlink Setzende hiervon positive Kenntnis hat. Denn für die Auseinandersetzung mit dem Thema „Kopierschutz“ an sich bzw. dem Verhalten der Herstellerfirma ist der Hyperlink auf deren Internetauftritt *„nicht unabdingbar“* (vgl. OLG München ZUM 2003, 571, 575 – Badeszenen-Foto). Vielmehr hätte diese Auseinandersetzung auch ohne den entsprechenden Hyperlink erfolgen können.

Dabei hat sich das Landgericht auch intensiv mit der Ausstrahlungswirkung der Grundrechte auf das Privatrecht auseinandergesetzt und insbesondere auch die **Relevanz der Pressefreiheit gerade hinsichtlich des gesetzten Hyperlinks** auf den S. 14 – 16 der Urteilsgründe **ausführlich geprüft**. Die von ihm vorgenommene Auslegung und Anwendung des § 95a Abs. 3 UrhG verkennt auch nicht die besondere Bedeutung der Pressefreiheit und schränkt diese keinesfalls über Gebühr ein. § 95a Abs. 3 UrhG muss daher seinerseits nicht wiederum in seiner das Grundrecht der Pressefreiheit begrenzenden Wirkung eingeschränkt werden (sog. Wechselwirkung der allgemeinen Gesetze). Keinesfalls kann daher die Rede davon sein, das Landgericht habe, wie die Antragsgegnerin behauptet, die Tatsache, dass der verfahrensgegenständliche Hyperlink im Rahmen einer Online-Berichterstattung gesetzt wurde, „ausgeblendet“ (S. 4 der Berufungsbegründung).

Zutreffend stellt sich das Landgericht auf S. 15 der Urteilsgründe auch die Frage, ob das **Setzen** des verfahrensgegenständlichen **Hyperlinks zur Erfüllung des Auftrags der Informationsverschaffung überhaupt erforderlich** war. Denn der Leser wird bereits durch die in dem Artikel selbst wiedergegebenen Informationen ausführlich und detailliert unterrichtet. Demgegenüber überzeugen auch die von der Antragsgegnerin vorgebrachten Argumente (S. 7 der Berufungsbegründung) keinesfalls. Diese Begründung übersieht, dass die Presse – ungeachtet dessen, dass es möglicherweise zu ihrer Aufgabe gehören mag zu entscheiden, woran ein öffentliches Interesse besteht – in ihrer Berichterstattung **keinesfalls die grundsätzliche Freiheit besitzt**, rechtswidrige und rechtsverletzende Inhalte unmittelbar öffentlich zugänglich zu machen.

Letztlich lässt das Landgericht diese eindeutig zu verneinende Frage aber offen und kommt zu Recht zu dem Ergebnis, dass das Setzen des Hyperlinks **jedenfalls nicht verhältnismäßig im engeren Sinne** war. Denn die mit dem Verbot des Hyperlinks verbundene Intensität des Eingriffs in die Pressefreiheit ist aufgrund des nur „geringe[n] Plus an Information“ durch den Hyperlink selbst (S. 16 der Urteilsgründe) derart schwach, dass die Pressefreiheit insoweit im konkreten Einzelfall hinter den ebenfalls grundgesetzlich geschützten eigentumsgleichen Rechten der Antragstellerinnen zurücktreten muss, zumal der verfahrensgegenständliche Beitrag nach der Entscheidung des Landgerichts im Übrigen vollkommen unberührt bleibt. Die Antragsgegnerin betont insoweit selbst, dass der von ihr gesetzte

„Hyperlink [...] dem Leser keinerlei zusätzliche Information [vermittelt].“ (S. 33 der Berufungsbegründung)

Keinesfalls kann daher die Rede davon sein, dass es einen „ganz erhebliche[n] Eingriff“ in die Pressefreiheit der Antragsgegnerin darstelle (S. 10 der Berufungsbegründung), wenn ihr das Setzen dieses konkreten Hyperlinks untersagt wird. Selbst um dem von der Antragsgegnerin angeführten angeblichen Informationsinteresse an dem Thema „Kopierschutz“ gerecht zu werden, bedarf es über den Beitrag hinaus keinesfalls des direkten Verweises auf die Quelle rechtswidriger Software. Denn abgesehen vom Interesse am Bezug der illegalen Software „AnyDVD“ selbst, ist nicht ersichtlich, welche Informationen ein Leser des Beitrages dort abrufen können soll und welches *berechtigte* Informationsinteresse hierdurch befriedigt werden könnte. Insbesondere **kann der Leser dort auch keine „Originalquellen“ einsehen** (S. 8 der Berufungsbegründung), da die Pressemitteilung (bereits vorgelegt als **Anlage AS 27**), aus der im verfahrensgegenständlichen Beitrag mehrfach zitiert wird und die dieser in weiten Teilen nahezu wortgleich übernimmt, auf der Internetseite der Herstellerfirma nicht veröffentlicht wird. **Eine „Originalquelle“ ist die verlinkte Internetseite nur für die illegale Software**, die dort bezogen werden kann.

5. **Dogmatisch korrekte Würdigung der Ausstrahlungswirkung der Pressefreiheit durch das Landgericht bei Anwendung und Auslegung der einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften**

Zu Unrecht behauptet die Antragsgegnerin, das Landgericht habe die Bedeutung der Pressefreiheit verkannt, indem es diese „erst auf der Ebene einer Rechtfertigung“ berücksichtigt habe (S. 11 der Berufungsbegründung). Denn das Landgericht hat die Ausstrahlungswirkung der Pressefreiheit **dogmatisch korrekt auf der Ebene der Auslegung und Anwendung** des § 95a Abs. 3 UrhG bzw. der Vorschriften der unerlaubten Handlung **beachtet**. Die Antragsgegnerin stößt sich insoweit offenbar an der vom Landgericht möglicherweise missverständlich gewählten Formulierung auf S. 14 der Urteilsgründe und zieht hieraus irrtümlich den Schluss, das Landgericht habe zunächst den Tatbestand der einschlägigen zivilrechtlichen Normen als gegeben angesehen und erst anschließend die Pressefreiheit gewissermaßen als wertendes Korrektiv herangezogen.

Wie sich jedoch eindeutig aus den **Ausführungen** des Landgerichts ergibt, ist das Gegenteil der Fall: Das Landgericht hat unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben die **Ausstrahlungswirkung** des Art. 5 Abs. 1 GG auf die Auslegung und Anwendung der zivilrechtlichen Vorschriften sehr wohl **erkannt** und sich im Rahmen der erforderlichen Einzelfallabwägung **intensiv mit den** berührten **Grundrechten** aller Beteiligten **auseinandergesetzt**. Das Landgericht hat dabei keinesfalls die Tatsache „ausgeblendet“, dass der fraglichen Hyperlink im Rahmen einer Online-Berichterstattung gesetzt wurde (so aber auf S. 4 der Berufungsbegründung). Es befasst sich vielmehr eingehend mit dem Einfluss der Pressefreiheit auf seine Entscheidung und setzt sich in seiner Interessensabwägung ausführlich mit den ebenso berührten Grundrechten der Antragstellerinnen auseinander (vgl. dazu oben insbes. unter **A.I.4.**). Demgegenüber hatte der BGH in seiner grundlegenden „Schöner Wetten“-Entscheidung (GRUR 2004, 693) die Pressefreiheit überhaupt nur äußerst marginal bei der Erörterung des Umfangs der Prüfungspflicht angesprochen.

Dass das Landgericht dabei die erforderliche Güterabwägung dogmatisch zutreffend auf der Ebene der Anwendung und Auslegung der einschlägigen Vorschriften vorgenommen hat, ergibt sich auch klar aus den vom Landgericht gewählten Formulierungen:

*„Obwohl § 95a UrhG und die Vorschriften des Rechts der unerlaubten Handlung insoweit **einschränkend ausgelegt werden müssen**, [...]“*
(S. 15 der Urteilsgründe; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

*„§ 95a UrhG wird daher durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG **nicht dahingehend eingeschränkt**, [...]“* (S. 16 der Urteilsgründe; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Auch der vom Landgericht gewählte **Aufbau** des Urteils verdeutlicht, dass das Landgericht die Ausstrahlungswirkung bereits bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften beachtet hat. Denn erst nach seinen umfassenden Ausführungen zur Pressefreiheit unter I.1.c der Urteilsgründe (S. 14 – 16) erörtert es unter I.1.d der Urteilsgründe (S. 16) die zweifellos zum Tatbestand des geltend gemachten Unterlassungsanspruches gehörende Frage der Wiederholungsgefahr.

Im Übrigen wäre es im Prüfungsaufbau auch **ohne weiteres möglich**, die **Pressefreiheit** erst im Rahmen der Rechtswidrigkeit **als** einen **Rechtfertigungsgrund zu prüfen** (so ausdrücklich Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Auflage 2005, Kap. 41 Rdnr. 8). Denn bei

„publizistischen Äußerungen, die sich im Rahmen des Art. 5 GG halten, entfällt die Rechtswidrigkeit und damit der Tatbestand der unerlaubten Handlung.“ (Löffler/Ricker, a.a.O., ebd.).

Allein entscheidend müssen insoweit letztlich ohnehin die **inhaltlichen Ausführungen** des Landgerichts zur Pressefreiheit selbst sein, das deren Ausstrahlungswirkung umfassend auf den Seiten 14 – 16 der Urteilsgründe erörtert – und nicht allein die möglicherweise missverständliche Formulierung des Obersatzes auf S. 14 der Urteilsgründe, auf die sich die Antragsgegnerin bezieht (S. 11 der Berufungsbegründung).

II. Presserechtliche Verbreiterhaftung nicht auf Hyperlinks anwendbar

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin (S. 13 der Berufungsbegründung) sind auf das Setzen eines Hyperlinks auch nicht (ausschließlich) die Grundsätze der Verbreiterhaftung anzuwenden. Denn während diese Grundsätze zur Frage der Haftung eines Presseorgans für die Verbreitung von Äußerungen aufgestellt wurden, steht vorliegend die Ermöglichung der Verbreitung und der Einfuhr illegaler Software durch das Setzen des Hyperlinks in Frage.

Zur Begründung ihrer Auffassung verweist die Antragsgegnerin fälschlich auf die „Schöner Wetten“-Entscheidung des BGH. Denn dort stellt der BGH mit keinem Wort auf diese Grundsätze ab. **Vielmehr prüft der BGH** an der von der Antragsgegnerin unvollständig wiedergegebenen Stelle (GRUR 2004, 693, 696 oben) **drei alternative Voraussetzungen**, die zu einer Verantwortlichkeit der dortigen Beklagten führen würden, nämlich (1) das Kriterium des „Sich-zu-Eigen-Machens“, (2) die Anregung zur Kontaktaufnahme mit dem Glücksspielveranstalter durch Hinweise außerhalb des redaktionellen Artikels und (3) das Verschließen gegenüber einer sich aufdrängenden Erkenntnis:

*„Sie hat sich **weder** den Inhalt des durch den Hyperlink leichter zugänglich gemachten Internetauftritts der a. I. AG in irgendeiner Weise **zu eigen gemacht** **noch** durch **Hinweise außerhalb ihres redaktionellen Artikels** zur*

*Aufnahme eines Kontakts mit diesem Wettunternehmen (noch weniger zur Teilnahme an dessen Glücksspielen) angeregt. Die Beklagte hätte **daher** ihre Prüfungspflichten **nur dann** verletzt, wenn sie sich bei der erforderlichen näheren Überlegung einer **sich aufdrängenden Erkenntnis entzogen** hätte, dass die Veranstaltung von Online-Glücksspielen auch dann im Inland strafbar sei, wenn sie im Internet aufgrund einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Erlaubnis veranstaltet werde.“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichner).*

Entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin folgt der BGH damit nicht „*implizit*“ der von ihr zitierten Literaturlauffassung. Vielmehr handelt es sich nach den Ausführungen des BGH um eine der drei zur Begründung einer Verantwortlichkeit eines Presseunternehmens **alternativ** in Betracht kommenden Voraussetzungen.

Auch nach Auffassung des von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang zitierten Oberlandesgerichtes Hamm handelt es sich bei den Grundsätzen der Verbreiterhaftung nicht um die einzige Möglichkeit zur Begründung einer Verantwortlichkeit für das Setzen eines Hyperlinks. Dies zeigt sich bereits daran, dass das Oberlandesgericht Hamm in der von der Antragsgegnerin zitierten Stelle eine Haftung „*jedenfalls dann*“ bejaht, wenn ein zu Eigen machen vorliegt (GRUR 2004, 970, 973 – TV Total).

Vor allem aber sind die Grundsätze der Verbreiterhaftung auch deshalb nicht anwendbar, weil sie zur Beurteilung der Haftung eines Presseorgans für die **Verbreitung von Äußerungen** entwickelt wurden. Der Oberbegriff der „Äußerung“ erfasst sowohl **Tatsachenbehauptungen** als auch **Meinungsäußerungen**. Das Setzen eines Hyperlinks ist aber weder einer Äußerung, die „*einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist*“ (BGH NJW 1996, 1131, 1133 – Lohnkiller) noch einer Äußerung vergleichbar, die vom „*Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung*“ gekennzeichnet ist (BVerfG NJW 1983, 1415, 1415f – NPD Europas; ausführlich zu diesen Begrifflichkeiten auch Prinz/Peters, Medienrecht, 1999, Kap. 1 Rdnr. 3f). Denn ein **Hyperlink** ist vielmehr ein **elektronischer Verweis**, dessen Anklicken unmittelbar zu dem entsprechenden Internetauftritt führt (BGH GRUR 2004, 693, 693 – Schöner Wetten), also ein **Programmbehehl**, der von einer Internetseite auf eine andere Internetseite führt (OLG Hamm GRUR 2004, 970, 973 – TV Total). Vorliegend steht allein die Förderung der Verbreitung und der Einfuhr illegaler Software durch das Setzen dieses Programmbehehls in Frage und nicht die Verbreitung einer Äußerung.

Schließlich kommt es zumindest bei der Haftung der Antragsgegnerin als **Störer** für den von ihr gesetzten Hyperlink auf das von der Antragsgegnerin herangezogene Kriterium des „Sich-zu-Eigen-Machens“ ohnehin nicht an. Wie der BGH klargestellt hat, kann ein Presseunternehmen auch dann, wenn es sich bei der Wiedergabe eines Zitats hinreichend von diesem distanziert, als Störer für die Unterlassung der Verbreitung der Äußerung passivlegitimiert sein. Denn auch

„wenn eine Zeitung Äußerungen Dritter wiedergibt und sich von ihrem Inhalt distanziert, ändert das nichts daran, dass der Verleger der Zeitung einen entscheidenden Tatbeitrag zur Verbreitung der betreffenden Behauptung leistet“ (BGH GRUR 1986, 683, 683 - Ostkontakte).

Entsprechendes muss daher vorliegend auch für den von der Antragsgegnerin verlinkten Internetauftritt der Herstellerfirma gelten, da die Antragsgegnerin durch den von ihr gesetzten Hyperlink einen entscheidenden Beitrag zur Verbreitung der illegalen Software „AnyDVD“ geleistet hat. Zumal eine Distanzierung von einem gesetzten Hyperlink – anders als z.B. bei der Wiedergabe einer falschen Tatsachenbehauptung – ohnehin nicht in Betracht kommt, da die Wirkung des Hyperlinks, nämlich die technische Verknüpfung mit dem illegalen Angebot der Herstellerfirma, durch eine „Distanzierung“ nicht relativiert, geschweige denn aufgehoben werden kann.

B.

Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. § 95a Abs. 3 UrhG, 830 Abs. 2 BGB

Das Landgericht hat zu Recht einen Unterlassungsanspruch der Antragsstellerinnen festgestellt. Die entgegenstehende Argumentation der Antragsgegnerin verkennt den Schutzzweck des § 95a Abs. 3 UrhG und beruht auf einer unzutreffenden Würdigung des festgestellten Sachverhalts.

Entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin hat das Landgericht das Verbot des § 95a Abs. 3 UrhG **nicht über die tatbestandlichen Voraussetzungen hinaus ausgeweitet (I.)**. Denn die Entscheidung des Landgerichts beruht nicht etwa auf einem ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal, sondern knüpft an die bewusste Unterstützung der vorsätzlichen und rechtswidrigen Einfuhr bzw. Verbreitung der illegalen Umgehungssoftware „AnyDVD“ durch die Herstellerfirma SlySoft an **(I.3.)**. Die von der **Antragsgegnerin vertretene Ansicht**, wonach jegliche Förderung bzw. Unterstützung eines Verstoßes gegen § 95a Abs. 3 UrhG zulässig wäre, **widerspricht** der eindeutigen **Intention des Gesetzgebers (I.1.)**. Zudem sind auf das Verbot des § 95a Abs. 3 UrhG die von der Antragsgegnerin angeführten **Grundsätze zur Gefährdungshaftung nicht anzuwenden (I.2.)**. Denn die Vorschrift weist nur teilweise Elemente eines Gefährdungshaftungstatbestandes auf und beruht abgesehen davon auf einem völlig unterschiedlichen Regelungsgedanken.

Die Antragsstellerinnen sind auch **zur Geltendmachung** des vorliegenden Unterlassungsanspruchs **berechtigt (II.)**. Die einhellige Auffassung in Literatur und Rechtsprechung geht zu Recht davon aus, dass § 95a Abs. 3 UrhG ein **Schutzgesetz** i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB darstellt, da die Vorschrift der wirksamen Durchsetzung urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte dient **(II.1.)**. Die Antragsstellerinnen bedienen sich als **Inhaberinnen solcher Ausschließlichkeitsrechte** technischer Kopierschutzmaßnahmen und sind damit auch im vorliegenden Fall aktivlegitimiert. Die von der **Antragsgegnerin vertretene Auffassung**, wonach ein Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG überhaupt keine zivilrechtlichen Ansprüche begründet, **führt** im Ergebnis **zu einem europarechtswidrigen sanktions- und damit wirkungslosen Verbot (II.2.)**. Dadurch würde aber der Schutzzweck der Norm gerade vereitelt.

Die Antragsgegnerin hat auch **vorsätzlich Beihilfe** zur rechtswidrigen Einfuhr bzw. Verbreitung durch Slysoft geleistet **(III.)**. Die Antragsstellerinnen haben die durch die Herstellerfirma begangene Haupttat detailliert und umfassend dargelegt sowie glaubhaft gemacht **(III.1.)**. Das lediglich pauschale **Bestreiten** der Tatsache, dass die Antragstellerinnen technische Schutzmaßnahmen verwenden, **mit Nichtwissen durch die Antragsgegnerin ist unzulässig**, da die entsprechenden Tatsachen **Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung** sind. Denn die Antragsgegnerin selbst hat wiederholt über die von den Antragsstellerinnen eingesetzten Kopierschutzmaßnahmen berichtet und unterhält zudem das „*c`-t-CD-Register*“, über das eine Vielzahl von Informationen zum Einsatz und der Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen auf den von den Antragsstellerinnen vertriebenen Medien über das Internet abrufbar sind **(III.1.b)**.

Das Setzen des Hyperlinks stellt auch eine objektive **Förderung des rechtswidrigen Internetangebotes der Herstellerfirma** dar, da hierdurch das Auffinden der illegalen Angebote um ein Vielfaches erleichtert wurde (**III.2.**). Die Antragsgegnerin handelte insoweit auch **vorsätzlich**, da ihr die **rechtswidrigen Inhalte** aufgrund ihrer intensiven Befassung mit der Problematik bestens **bekannt** waren. Jedenfalls aber lässt der äußerst wohlwollende Wortlaut des verfahrensgegenständlichen Beitrags erkennen, dass die Antragsgegnerin die rechtswidrige Einfuhr bzw. Verbreitung von „AnyDVD“ zumindest **billigend in Kauf genommen** hat (**III.3.**).

I. Keine fehlerhafte Ausweitung des § 95a Abs. 3 UrhG über tatbestandliche Voraussetzungen hinaus

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin beruht die Entscheidung des Landgerichts nicht auf einer gesetzeswidrigen Ausweitung des Tatbestandes des § 95a Abs. 3 UrhG.

Zum wiederholten Male verkennt die Antragsgegnerin bereits den Regelungsinhalt der von ihr angegriffenen Entscheidung: Das vom Landgericht ausgesprochene Verbot richtet sich nicht etwa gegen die „*redaktionelle Berichterstattung über Kopierschutzmaßnahmen*“ an sich (S. 21 der Berufungsbegründung), sondern **allein** gegen die **bewusste, objektive Unterstützung der rechtswidrigen Handlungen der Firma SlySoft** durch das Setzen des verfahrensgegenständlichen Hyperlinks (**1.**).

Darüber hinaus ist auch die Vorschrift des § 830 BGB anwendbar. Die Übertragung der zur Gefährdungshaftung entwickelten Grundsätze kommt nicht in Betracht, da § 95a Abs. 3 UrhG aufgrund der besonderen Gefährlichkeit der betreffenden Umgehungsmittel **lediglich einige Elemente der Gefährdungshaftung** aufweist. Während **Gefährdungshaftungstatbestände** jedoch die mit einem sozial erwünschten und daher **erlaubten Zustand** verbundenen Gefahren **absichern** sollen, werden die in § 95a Abs. 3 untersagten **Vorbereitungshandlungen** von der Rechtsordnung **generell und ausdrücklich missbilligt** (**2.**). Mit der vorsätzlichen unerlaubten Handlung der Firma SlySoft besteht jedenfalls auch der erforderliche Anknüpfungspunkt für die Teilnehmerhaftung (**3.**).

1. Keine normwidrige Erweiterung des § 95a Abs. 3 UrhG

Die Antragsgegnerin wirft dem Landgericht zu Unrecht vor, es hätte den Tatbestand des § 95a Abs.3 UrhG „*contra legem um neue Handlungen erweitert*“ (S. 21 der Berufungsbegründung). Die Antragsgegnerin versucht in diesem Zusammenhang zum wiederholten Male zu verschleiern, dass die von ihr angegriffene **Entscheidung des Landgerichts** eben **kein Verbot einer redaktionellen Berichterstattung, sondern der objektiven Unterstützung** der rechtswidrigen Handlungen der Firma SlySoft **durch** das Setzen des **Hyperlink** auf deren Internetpräsenz darstellt.

Die Haftung der Antragsgegnerin beruht nicht etwa auf einer ungeschriebenen Tatbestandsvariante, sondern knüpft an das rechtswidrige Verhalten der Herstellerfirma in Form der **Verbreitung** bzw. **Einfuhr** der illegalen Umgehungssoftware „AnyDVD“ an. Diese Tatbestandsvarianten werden in § 95a Abs. 3 UrhG aber gerade explizit genannt.

Soweit die Antragsgegnerin aus der Systematik der Norm ableiten will, dass die Anwendung der allgemeinen deliktsrechtlichen Regeln über die Teilnahme nicht in Betracht komme, verkennt sie die eindeutige Absicht des Gesetzgebers:

Denn § 95a Abs. 3 UrhG dient dem **umfassenden und effektiven Schutz** technischer Kopierschutzmaßnahmen **gegen bestimmte, besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen**. Dahinter steht die Überlegung, dass die eigentliche Gefahr für Urheber und Inhaber von Leistungsschutzrechten nicht in den Umgehungshandlungen privater Nutzer, sondern in den Vorbereitungshandlungen kommerzieller Unternehmer liegt (vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ost, Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, Ergänzungsband zum Praxiskommentar UrhG, 2003 [im Folgenden: Ergänzungsband], § 95a Rdnr. 67). Erst diese Vorbereitungshandlungen versetzen den einzelnen privaten Nutzer in die Lage, technische Schutzmaßnahmen zu überwinden. Mit der Vorschrift soll daher

*„das **Übel an der Wurzel gepackt** und **den Rechteinhabern eine umfassende Kontrolle** über die Herstellung und den Vertrieb von Umgehungsmitteln **eröffnet werden.**“* (Loewenheim/Peukert, Handbuch des Urheberrechts, 2003, § 34 Rdnr. 18; Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Dieser weitgehende Schutz kann jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn gerade auch Mitwirkungshandlungen Dritter vom gesetzlichen Verbot erfasst werden. Andernfalls würde die Absicht des Gesetzgebers ins Leere laufen. Denn die meisten Hersteller illegaler Umgehungsmittel haben sich durch die Verlegung ihres Geschäftssitzes ins außereuropäische Ausland, so wie vorliegend die Fa. SlySoft auf die karibische Insel Antigua, dem Zugriff des deutschen Rechtssystems entzogen und bieten ihre illegalen Umgehungsmittel weltweit über das Internet an. Nach der von der Antragsgegnerin vertretenen Ansicht wäre nun jegliche Teilnahme an diesen rechtswidrigen Handlungen nicht vom Verbot des § 95a Abs. 3 UrhG erfasst. Über den Umweg einer solchen dann sanktionslosen Beihilfe wäre es jedoch jedermann unproblematisch möglich, die rechtswidrigen Angebote der Herstellerfirmen im Internet aufzufinden und auch zu nutzen. Die Absicht des Gesetzgebers, technische Schutzmaßnahmen wirksam gegen Umgehung zu schützen, würde konterkariert:

Gerade private Nutzer könnten dann über das Internet unproblematisch in den Besitz von Umgehungsmitteln gelangen, um diese dann risikolos zur Umgehung technischer Schutzmaßnahmen einzusetzen. Da diese Handlungen vorwiegend im geschützten Bereich der Privatsphäre ablaufen würden, wäre eine wirksame Kontrolle der vorgenommenen Vervielfältigungen aussichtslos.

Darüber hinaus ist die von der Antragsgegnerin vertretene Annahme einer normwidrigen Ausweitung der Haftung auch im Hinblick auf die allgemeine Gesetzessystematik völlig verfehlt. Denn nach dieser Auffassung würde die Anwendung der deliktsrechtlichen Regeln über die Teilnahme immer zu einer normwidrigen Ausweitung des zugrunde liegenden Haupttatbestands führen. Teilnehmer einer Haupttat kann nämlich nur derjenige sein, der gerade nicht sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen des Haupttatbestandes erfüllt hat – andernfalls wäre er bereits unmittelbarer Täter oder Mittäter. Die Teilnehmerhaftung regelt gerade die Haftung für die Beteiligung an der rechtswidrigen Handlung eines Dritten.

2. Die zur Gefährdungshaftung entwickelten Grundsätze sind auf § 95a Abs. 3 UrhG nicht übertragbar

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin (S. 21f. der Berufungsbegründung) steht der Anwendung der deliktsrechtlichen Regeln zur Teilnahme im vorliegenden Fall auch nicht die Ausgestaltung des § 95a Abs. 3 UrhG als verschuldensunabhängiger Tatbestand entgegen.

Die Vorschrift zeigt **lediglich Elemente der Gefährdungshaftung**, soweit es um die besonders **gefährlichen Eigenschaften illegaler Umgehungsmittel** geht. Grundsätzlich **verbietet** die Vorschrift jedoch bestimmte **Vorbereitungshandlungen** (dazu bereits ausführlich oben, insbesondere unter **B.I.1.**). Die zu reinen Gefährdungshaftungstatbeständen entwickelten Grundsätze sind daher auf § 95a Abs. 3 UrhG nicht anwendbar.

Aufgrund der objektiven Gefährlichkeit der betreffenden Umgehungsmittel hat der Gesetzgeber das Verbot des § 95a Abs. 3 UrhG zwar als verschuldensunabhängigen Tatbestand ausgestaltet. Gleichwohl hat die Vorschrift teilweise den Charakter eines Gefährdungshaftungstatbestandes, indem an sich „neutrale“ bzw. an sich rechtmäßige Vorrichtungen bzw. Erzeugnisse erst dadurch unter das Verbot fallen, dass eine der Voraussetzungen des § 95a Abs. 3 Nr. 1 – 3 UrhG hinzutritt. So ist die Verbreitung eines Produkts bereits dann verboten, wenn es als „Kopierschutzknacker“ beworben wird (vgl. Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, a.a.O., § 95a Rdnr. 93).

Bei einer vergleichenden Betrachtung wird jedoch deutlich, dass der Norm **völlig andere Überlegungen** zugrunde liegen:

Die Gefährdungshaftung beruht auf dem Gedanken, dass derjenige, der im eigenen Interesse eine **sozial erwünschte** und **deshalb nicht verbotene Gefahrenquelle** schafft und unterhält, die Schäden zu tragen hat, die Außenstehende dadurch erleiden, dass sich die Gefahr verwirklicht (vgl. Eberl-Borges, § 830 BGB und die Gefährdungshaftung, AcP 196 (1996), 491, 498, m.w.N.). Der Verzicht auf die Voraussetzung jeglichen Verschuldens rechtfertigt sich dabei durch den Gedanken der **Zusammengehörigkeit von Vorteil und korrespondierendem Risiko** (Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts, Band 2, 13. Auflage 1994, S. 605).

Anknüpfungspunkte der auch als **Halter-, Anlagen- oder Zustandshaftung** bezeichneten Gefährdungshaftung sind daher regelmäßig verkörperte Gefahrenquellen wie Tiere, Fahrzeuge, technische Anlagen o.ä. (Larenz/Canaris, a.a.O., S. 611). Die **Haftung resultiert** dabei nicht aus einer Handlung des Schuldners, sondern vielmehr **aus** seiner **Eigenschaft**, z.B. als Halter eines Kraftfahrzeuges (Eberl-Borges, a.a.O., S. 499). Der Schuldner eines solchen Haftungstatbestandes hat auf die Verwirklichung des verkörperten Risikos danach zumeist keinen Einfluss.

Aus diesem Grund existiert auch zu den meisten Gefährdungshaftungstatbeständen eine korrespondierende **Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung** (beispielsweise die Versicherungspflicht gem. § 1 PflVG zur Absicherung der verschuldensunabhängigen Haftungsrisiken des Fahrzeughalters gem. § 7 StVG).

Diese Gedanken haben jedoch mit der Verbotsnorm des § 95a Abs. 3 UrhG nicht das Geringste zu tun:

Denn die in der Vorschrift genannten **Vorbereitungshandlungen**, insbesondere die Einfuhr sowie Verbreitung illegaler Umgehungsmittel, sind keineswegs sozial erwünscht. Vielmehr werden die damit verbundenen Gefahrenquellen **von der Rechtsordnung generell missbilligt und ausdrücklich verboten**. Das ansonsten charakteristische Zusammentreffen eines von der Rechtsordnung gebilligten Vorteils mit der damit verbundenen weiten Haftung besteht gerade nicht. Dass eine Absicherung der mit § 95a Abs. 3 UrhG verbundenen Risiken durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht in Frage kommt, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Der Unterschied zur echten Gefährdungshaftung wird auch mit Blick auf die in § 95a Abs. 3 UrhG aufgeführten **Handlungsvarianten** deutlich. Diese bezeichnen – mit Ausnahme des gewerblichen Besitzes – keine spezifischen Eigenschaften oder Zustände, sondern **knüpfen an ein Verhalten des Verbotsadressaten an**.

Anhand der aufgezeigten Unterschiede wird deutlich, dass sich eine Übertragung der zur reinen Gefährdungshaftung entwickelten Grundsätze auf § 95a Abs. 3 verbietet. Der von der Antragsgegnerin angeführte Grundsatz, wonach

bei Tatbeständen der Gefährdungshaftung eine Beihilfe schon grundsätzlich nicht in Betracht komme, passt auf die § 95a Abs. 3 UrhG gerade nicht.

Hierfür spricht schließlich auch der Schutzzweck der Norm. Diese soll den umfassenden und effektiven Schutz technischer Kopierschutzmaßnahmen gegen bestimmte, besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen gewährleisten (s.o. **B.I.1.**). Die Ablehnung jeglicher Teilnehmerhaftung an einem Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG würde einer Umgehung des Verbots zudem Tür und Tor öffnen und dazu führen, dass die Vorschrift schlicht ins Leere liefe.

3. Vorsätzlicher Verstoß durch SlySoft gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 95a Abs. 3 UrhG ist Anknüpfungspunkt für Teilnehmerhaftung der Antragsgegnerin

Der von der Antragsgegnerin geforderte Ausschluss der Anwendung der Beihilferegeln kommt im Übrigen auch deshalb nicht in Betracht, weil der erforderliche Anknüpfungspunkt jedenfalls im **vorsätzlichen Verstoß** der Firma **SlySoft** zu sehen ist, den die Antragsgegnerin durch das Setzen des verfahrensgegenständlichen Hyperlinks bewusst unterstützt hat.

Der von der Antragsgegnerin genannte Grundsatz, wonach eine Teilnahme an der Verwirklichung eines Gefährdungshaftungstatbestands regelmäßig nicht in Betracht kommt, beruht nicht nur darauf, dass die Gefährdungshaftung unabhängig vom Verschulden des Haupttäters eingreift, sondern dass in diesen Fällen regelmäßig kein Verschulden des Haftenden vorliegt. Damit fehlt es in solchen Fällen in der Regel an der vorsätzlichen Haupttat, der „*unabdingbaren Voraussetzung für Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe*“ (Staudinger/Belling/Eberl-Borges, BGB, Neubearbeitung 2002, § 830 Rdnr. 56). Die vorsätzliche Förderung einer fremden rechtswidrigen Handlung ist aber nur dann denknotwendig ausgeschlossen, wenn der Haupttat jede subjektive Komponente fehlt (vgl. Eberl-Borges, a.a.O., S. 499).

Anderes muss aber dann gelten, wenn – wie hier – eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat vorliegt, die ein Teilnehmer dann – so wie vorliegend die Antragsgegnerin – auch bewusst unterstützen kann.

Die aus nahe liegenden Gründen in Antigua ansässige Firma SlySoft bietet über ihren Internetauftritt dreist die rechtswidrige Umgehungssoftware „AnyDVD“ zum Download an. Bereits aus der auf ihrer Internetseite abrufbaren Beschreibung der Software ergibt sich, dass sich die Herstellerfirma nicht nur der Rechtswidrigkeit dieses Angebotes bewusst ist, sondern die Einfuhr bzw. die Verbreitung von „AnyDVD“ gerade auch nach Deutschland bezweckt (dazu ausführlich **B.III.1.a**).

Eine bewusste Förderung dieser vorsätzlichen unerlaubten Handlung ist jedoch entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin gerade nicht denknotwendig ausgeschlossen oder gar „*konstruktiv nicht möglich*“ (S. 22 der Berufungsbegründung).

II. Aktivlegitimation der Antragsstellerinnen

Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass die Antragsstellerinnen zur Geltendmachung des vorliegenden Unterlassungsanspruches auch aktivlegitimiert sind. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin handelt es sich bei § 95a Abs. 3 UrhG um ein **Schutzgesetz** im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB, da die Norm dem wirksamen **Schutz der Inhaber immaterieller Eigentumsrechte** dient. Den Inhabern solcher Ausschließlichkeitsrechte soll durch die §§ 95a ff UrhG ermöglicht werden, die Vervielfältigung ihrer Werke durch wirksame technische Maßnahmen zu kontrollieren. Das in **§ 95a Abs. 3 UrhG** normierte Verbot dient der Sicherung des Vervielfältigungsrechts des § 16 UrhG und ist damit **unverzichtbarer Bestandteil der immateriellen Ausschließlichkeitsrechte** der Antragsstellerinnen (1.). Die Verbreitung der Umgehungssoftware „AnyDVD“ führt auch zu einer hinreichenden, unmittelbaren Gefährdung der Rechte der Antragsstellerinnen, da der Einsatz der Software „AnyDVD“ die Wirksamkeit der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen vereitelt und so **direkt und unmittelbar** in die oben geschilderten **Kontrollrechte eingreift** (2.).

1. § 95a Abs. 3 UrhG ist Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB

Eine Rechtsvorschrift stellt dann ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar, wenn die Norm „*nach ihrem Zweck und Inhalt auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes zu schützen*“ (Palandt/Sprau, BGB, 64. Aufl. 2005, § 823 Rdnr. 57). Dabei kommt es maßgeblich auf die Absicht des Gesetzgebers an, den Rechtsschutz Einzelner bzw. einzelner Personenkreise zu normieren.

Dies ist vorliegend gerade der Fall: Hinter der Vorschrift des § 95a UrhG steht die eindeutige Absicht des Gesetzgebers, die Position der Inhaber immaterieller Eigentumsrechte als Verwender von technischen Schutzmaßnahmen zu stärken. Die Vorschrift bezweckt unmittelbar den Schutz der Rechteinhaber, also aller Personen, „*die originäre oder derivative Inhaber der Rechte an den technisch flankierten Schutzgegenständen sind*“ (Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 34 Rdnr. 14).

Die Regelungen der § 95a ff. UrhG sollen technische Schutzmechanismen gegen deren unbefugte Umgehung schützen und so eine **wirksame Durchsetzung urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte** gewährleisten (vgl. Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 2004, § 95a Rdnr. 1 und 2; Wandt-

ke/Bullinger/Wandtke/Ohst, Ergänzungsband, § 95a Rdnr. 4). Den Inhabern solcher Rechte wird durch die §§ 95a ff UrhG die Kontrolle über den Einsatz wirksamer technischer Schutzmaßnahmen eingeräumt. Sinn und Zweck der Vorschriften ist es daher, **Verstöße gegen** die ausschließlichen Rechte der Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Verbreitung (§ 17 UrhG) sowie öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) geschützter Werke **zu verhindern** bzw. zumindest zu erschweren.

Dem in **Abs. 3** der Vorschrift normierten, verschuldensunabhängigen Verbot kommt dabei **besondere Bedeutung** zu, da gerade

„von der Verbreitung von Hilfsmitteln oder von Anleitungen zur Umgehung die eigentliche Pirateriegefahr ausgeht“ (Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 34 Rdnr. 18).

§ 95a Abs. 3 UrhG stellt daher ein **Schutzgesetz** i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB dar (Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ohst, Ergänzungsband, § 95a Rdnr. 89; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, UrhG, 2004, § 95a Rdnr. 45 und 105).

Demgegenüber überzeugen die hiergegen von der Antragsgegnerin vorgebrachten Argumente (S. 23f der Berufungsbegründung) keinesfalls, da sie auf unzutreffenden Schlüssen beruhen und sich in schlichten Behauptungen erschöpfen:

Der Annahme eines Schutzgesetzes steht bereits nicht entgegen, dass § 95a Abs. 3 UrhG Elemente eines Gefährdungshaftungstatbestandes aufweist. Auch die Antragsgegnerin bestreitet nicht, dass solchen Delikten dann die Eigenschaft eines Schutzgesetzes zukommt, wenn die **Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung** der geschützten Rechtsgüter **hinreichend hoch** ist.

Die Antragsgegnerin kommt jedoch im Folgenden zu dem fehlerhaften Ergebnis, dass es im vorliegenden Fall an einer solchen hinreichenden Wahrscheinlichkeit fehlt, da Einfuhr bzw. Verbreitung von Umgehungsmitteln angeblich nicht zu einer Beeinträchtigung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten führen.

Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Wie bereits ausführlich dargestellt, beruht das Verbot des § 95a Abs. 3 UrhG nicht auf den von der Antragsgegnerin bemühten „*übergeordneten Erwägungen*“ (S. 23 der Berufungsbegründung), sondern auf der besonderen Gefährlichkeit solcher Umgehungsmittel für die ausschließlichen immateriellen Eigentumsrechte. Denn ohne die Verfügbarkeit geeigneter Umgehungswerkzeuge sind einzelne Nutzer überhaupt nicht in der Lage, die eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen auszuschalten und so rechtswidrige Vervielfältigungen vorzunehmen. Gerade durch deren Einfuhr bzw. Verbreitung wird die Gefahr unkontrollierter Verstöße gegen § 95a Abs. 1 UrhG zugleich und damit rechtswidriger Vervielfältigungen um ein Vielfaches erhöht.

Die Antragsgegnerin übersieht, dass **bereits das Downloadangebot** der illegalen Umgehungssoftware „AnyDVD“ unter die Tatbestandsvariante der Verbreitung fällt. Der **Verbreitungsbegriff** des § 95a Abs. 3 UrhG geht nach einhelliger Auffassung **weiter als** der auf körperliche Werkstücke beschränkte Verbreitungsbegriff nach **§ 17 UrhG** (vgl. Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ohst, Ergänzungsband, § 95a, Rdn.74).

Nach der Legaldefinition des § 17 Abs. 1 UrhG stellt jedes Angebot an die Öffentlichkeit eine Verbreitung im Sinne des Gesetzes dar. Es ist dabei insbesondere unerheblich, ob das Angebot auch Erfolg hat (BGHZ 113, 159; Wandtke/Bullinger/Heerma, Praxiskommentar zum UrhG, 2002, § 17 UrhG Rdnr. 8).

Wenn ein solches Angebot aber schon vom engeren Verbreitungsbegriff des § 17 UrhG umfasst ist, so ist es erst recht unter den – weitergehenden – Verbreitungsbegriff des § 95a Abs. 3 UrhG zu fassen. Dafür spricht erneut die Intention des europäischen Richtliniengebers, wonach ein effektiver und umfassender Schutz wirksamer technischer Maßnahmen erreicht werden soll.

Zudem steht das konkrete **Angebot** entsprechender Software der letztendlichen illegalen Umgehungshandlung **deutlich näher als** die – unstrittig ebenfalls verbotene – **Werbung**. Während die Werbung lediglich einer „invitatio ad offerendum“ gleichkommt, **folgt auf** das **Angebot** unmittelbar die Verbreitung bzw. der Bezug der illegalen Vorrichtung durch den angesprochenen Nutzer und damit in aller Regel die illegale Umgehung technischer Schutzmaßnahmen.

Es ist daher bereits unerheblich, dass zur eigentlichen Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen weitere Zwischenschritte der Nutzer erforderlich sind. Abgesehen davon ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ohne weiteres davon auszugehen, dass diese Schritte bei Vorliegen einer entsprechenden Möglichkeit auch vorgenommen werden. Hierfür spricht bereits, dass der Gesetzgeber die Einführung der §§ 95a ff UrhG für notwendig erachtet hat. Angesichts der unstrittigen Zunahme rechtswidriger digitaler Vervielfältigungshandlungen steht zudem auch fest, dass eine Vielzahl von Personen die erforderlichen Zwischenschritte bisher vorgenommen hat und diese bei entsprechender Verfügbarkeit geeigneter Umgehungsmittel auch weiter vornehmen wird.

In diesem Zusammenhang wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen ausdrücklich auf den erstinstanzlichen Vortrag der Antragsstellerinnen, insbesondere im Antrag vom 10.02.2005, S. 3 – 4, verwiesen.

2. Antragsstellerinnen vorliegend zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs berechtigt

Entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin ist das Landgericht auch zu Recht davon ausgegangen, dass die Antragstellerinnen im vorliegenden Fall zur Geltendmachung des verfahrensgegenständlichen Unterlassungsanspruches aktivlegitimiert sind.

Denn nach der **einheitlichen Auffassung in Rechtsprechung und Literatur** sind sämtliche Inhaber entsprechender Schutzrechte, die sich wirksamer technischer Schutzmaßnahmen im Sinne des § 95a Abs. 2 UrhG bedienen, zur Geltendmachung der Ansprüche berechtigt (Wandtke/Bullinger/ Wandtke/Ost, a.a.O., § 95a Rdnr. 89, sowie Pleister/Ruttig, Neues Urheberrecht – neuer Kopierschutz – Anwendungsbereich und Durchsetzbarkeit des § 95a UrhG, MMR 2003, 763, 765; vgl. auch Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 82 Rdnr. 6).

Die hierzu angeführte Argumentation der Antragsgegnerin, wonach es an einer unmittelbaren *Vermögensschädigung* der Antragstellerinnen fehle, verkennt bereits, dass es im vorliegenden Fall **nicht** um einen **Schadensersatz-, sondern einen Unterlassungsanspruch** geht.

So bezieht sich das von der Antragsgegnerin angeführte Zitat von *Palandt/Sprau* nach dem Titel des betreffenden Absatzes auf die Berechtigung zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen („*Ersatzberechtigte*“). Solche Ansprüche haben die Antragstellerinnen jedoch zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht.

Aus diesem Grund ist es entgegen der von der Antragsgegnerin angeführten Ansicht von *Spieker* (S. 24 der Berufungsbegründung) irrelevant, ob zwischen der tatbestandlichen Handlung und dem Eintritt eines Vermögensschadens weitere Zwischenschritte erforderlich sind. Denn der **Eintritt eines Vermögensschadens** ist ohnehin **keine Voraussetzung für** das Bestehen eines **Unterlassungsanspruches**. Dieser fordert lediglich die Beeinträchtigung der geschützten Rechte sowie die Gefahr der Begehung bzw. Wiederholung.

Das **Downloadangebot** der illegalen Umgehungssoftware „AnyDVD“ durch die Herstellerfirma stellt **bereits** eine verbotene **Verbreitung** dar (s.o.) und **führt** zweifellos **zu einer unmittelbaren Gefährdung** der Rechte der Antragstellerinnen. Denn § 95a Abs. 3 UrhG räumt den Antragstellerinnen wie bereits dargestellt das **Recht zur umfassenden Kontrolle** über die Herstellung und den Vertrieb von Umgehungsmitteln ein (vgl. **B.I.1.**; Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 34 Rdnr. 18).

Zudem geht die Antragsgegnerin offensichtlich erneut von der völlig lebensfremden Annahme aus, die von ihr angesprochenen Zwischenschritte würden in einer Vielzahl von Fällen gar nicht vorgenommen werden.

Der von der Antragsgegnerin geradezu zynisch geforderte Nachweis eines konkreten Falles, in dem „AnyDVD“ zur Umgehung von Kopierschutzprogrammen genutzt wurde, ist – abgesehen von dem von den Antragstellerinnen durchgeführten Testdownload (vgl. dazu die als **Anlage AS 4** vorgelegte Downloaddokumentation) – schlicht nicht zu erbringen. Die Antragstellerinnen haben weder Zugang zu den Downloadstatistiken der Herstellerfirma noch können sie feststellen, welcher Nutzer das Programm zur Umgehung der von ihnen eingesetzten Schutzmaßnahmen tatsächlich eingesetzt hat. Angesichts der Rechtswidrigkeit eines solchen Handelns kann auch nicht erwartet werden, dass die betreffenden Nutzer des Programms gegenüber den Antragstellerinnen freimütig Auskunft erteilen.

Unabhängig davon haben die Antragstellerinnen detailliert dargelegt, dass viele Leser des Newstickers der Antragsgegnerin das illegale Downloadangebot der Herstellerfirma nutzen und die so erlangte Software zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen einsetzen.

Dies macht der bereits als **Anlage AS 14** vorgelegte **Beitrag im Forum** der Antragsgegnerin deutlich (vgl. Antrag vom 10.02.2005, S. 11):

*„**Hab mir übrigens ANY-DVD gekauft**, damit die Firma Slysoft auch schön weiter in Zukunft Kopierschütze knacken kann [...]“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)*

Zudem rühmt sich die Herstellerfirma in der als **Anlage AS 27** vorgelegten Pressemitteilung vom 17.01.2005 ausdrücklich des besonderen Erfolges ihres Downloadangebots:

*„Ursprünglich entwickelt von Elaborate Bytes wurde AnyDVD 2003 an SlySoft verkauft und verzeichnet bis heute **mehr als 10 Millionen Downloads**.“ (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)*

Die Argumentation der Antragsgegnerin ist auch mit Blick auf die Gesetzesystematik völlig verfehlt:

So stellt sie ohne weitergehende Begründung fest, § 95a Abs. 3 UrhG begründe eben einen „*besonderen Schutz eigener Art*“ (S. 24 der Berufungsbegründung). Tatsächlich würde dieser Schutz „*eigener Art*“ jedoch darin bestehen, dass **niemand** mehr zur Geltendmachung entsprechender Ansprüche berechtigt wäre.

Denn die offensichtlich von ihr vertretene Auffassung, ein Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG begründe überhaupt gar keine zivilrechtlichen Ansprüche, führt zu dem absurden Ergebnis, dass **einigen** der in § 95a Abs. 3 genannten **Handlungsalternativen überhaupt keine korrespondierende Sanktion** gegenübersteht:

Scheiden nämlich zivilrechtliche Ansprüche gänzlich aus, so ist bei der Frage der Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 95a Abs. 3 UrhG allein auf die Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsvorschriften der §§ 108b Abs. 2, 111a Abs. 1 UrhG zurückzugreifen. Die in diesen Vorschriften genannten Handlungsvarianten decken jedoch gerade nicht sämtliche der in § 95a Abs. 3 UrhG genannten Handlungen ab.

Denn während § 95a Abs. 3 UrhG nur hinsichtlich der Alternative des Besitzes Gewerbsmäßigkeit fordert, ist der Anwendungsbereich des § 108b Abs. 2 UrhG allein für gewerbsmäßiges Handeln eröffnet. Damit entfällt bereits jegliche Strafbarkeit eines unkommerziellen Verstoßes gegen § 95a Abs. 3 UrhG.

Die dadurch auftretende Sanktionslücke wird auch nicht etwa durch die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 111a Abs. 1 UrhG geschlossen, da auch dieser hinsichtlich einiger Handlungsvarianten zusätzliche Voraussetzungen zu einem Verstoß gegen das in § 95a Abs. 3 UrhG normierte Verbot aufstellt. So fällt insbesondere die Erbringung einer Dienstleistung im Sinne von § 95a Abs. 3 UrhG nur dann unter einen der genannten Sanktionstatbestände, wenn sie zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Ohne Rechtsfolge blieben darüber hinaus auch die nicht gewerblichen Zwecken dienende Herstellung bzw. Einfuhr entsprechender Umgehungsmittel.

Damit würde es sich bei **§ 95a Abs. 3 UrhG** zumindest teilweise um ein völlig **sanktions- und damit „zahnloses“ Verbot** handeln. Angesichts des nun mehrfach dargestellten, weitgehenden Schutzzwecks der Norm liegt auf der Hand, dass dies nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann – zumal dieses Ergebnis in diametralem Gegensatz zu Art. 6 Abs. 2 der Info-Soc-Richtlinie stünde. Mit dieser Vorschrift werden die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu verpflichtet, insoweit einen „*angemessenen Rechtsschutz*“ vorzusehen. Gerade der Umsetzung dieser Bestimmung der InfoSoc-Richtlinie dient § 95a Abs. 3 UrhG aber (BT-Drs. 15/38, S. 26).

III. Beihilfe der Antragsgegnerin durch das Setzen des Hyperlinks

Das Landgericht nimmt auch zu Recht an, dass die Voraussetzungen für eine Teilnehmerhaftung der Antragsgegnerin nach § 830 Abs. 2 BGB vorliegen. Entgegen des Vortrags der Antragsgegnerin haben die Antragsstellerinnen einen Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG durch die Herstellerfirma SlySoft glaubhaft gemacht, da bereits das Downloadangebot ein illegale Verbreitung im Sinne der Vorschrift darstellt (1.). Das Setzen eines Hyperlinks auf die Internetpräsenz eines Dritten stellt auch in jedem Fall eine objektive Förderungshandlung dar, da hierdurch das Auffinden der entsprechenden Inhalte um ein Vielfaches erleichtert wird (2.). Schließlich handelte die Antragsgegnerin auch mit dem erforderlichen Gehilfenvorsatz, da ihr die Rechtswidrigkeit des Internetangebots von SlySoft positiv bekannt war, und sie die daraus resultierenden Rechtsverletzungen zumindest billigend in Kauf nahm (3.).

1. Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG

Entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin haben die Antragsstellerinnen detailliert dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die Firma SlySoft über ihre von der Antragsgegnerin verlinkte Internetpräsenz das illegale Umgehungsmittel „AnyDVD“ zum **Download anbietet**. Dieses **Internetangebot** richtet sich explizit auch **an deutsche Internetnutzer** und ist bereits als illegale Verbreitung i.S.v. § 95a Abs. 3 UrhG verboten. Jedenfalls resultiert daraus die greifbare und konkrete Besorgnis, dass es auch zu einem tatsächlichen Download der Software durch deutsche Nutzer kommen wird bzw. gekommen ist **(a)**. Darüber hinaus ist das Landgericht zu Recht davon ausgegangen, dass sich die Antragsstellerinnen wirksamer technischer Schutzmaßnahmen bedienen. Das diesbezügliche pauschale Bestreiten der Antragsgegnerin mit Nichtwissen ist unzulässig und damit irrelevant, da die entsprechende **Tatsache Gegenstand der eigenen Wahrnehmung der Antragsgegnerin** ist **(b)**. Schließlich handelt es sich bei der Software „AnyDVD“ auch um eine Vorrichtung bzw. ein **Erzeugnis** im Sinne von **§ 95a Abs. 3 UrhG (c)**.

a) Anscheinsbeweis, zumindest jedoch Erstbegehungsgefahr hinsichtlich Einfuhr bzw. Verbreitung durch tatsächliche Downloads von „AnyDVD“

Die Antragsgegnerin stellt unzutreffend fest, dass die Annahme der **Verbreitung** der illegalen Umgehungssoftware „AnyDVD“ darauf beruht, dass „es zu **tatsächlichen Downloads** des entsprechenden Programms von der Website des Unternehmens SlySoft durch deutsche Nutzer gekommen ist“ (S. 25 der Berufungsbegründung; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Die Antragsgegnerin übersieht dabei, dass bereits das **Downloadangebot** der illegalen Umgehungssoftware „AnyDVD“ unter die Tatbestandsvariante der Verbreitung fällt (s.o. **B.II.1.**). Demnach kommt es auf die vorgenannten „*tatsächlichen Downloads*“ bereits aus rechtlichen Gründen nicht an.

Unabhängig davon haben die Antragsstellerinnen auch ausführlich dargelegt, dass es zu solchen Downloads gekommen ist:

So wurde dargestellt und durch Vorlage entsprechender Screenshots glaubhaft gemacht, dass über die von der Antragsgegnerin verlinkte Internetseite unproblematisch der **Download** der illegalen Software „AnyDVD“ **möglich** ist (Antrag vom 10.02.2005, S. 6f und **Anlagenkonvolut AS 4**). Aus den hierzu vorgelegten Screenshots (insbesondere Blatt 4 der **Anlage AS 4**) geht hervor, dass die Programmdateien erfolgreich auf den Rechner des Nutzers herunter geladen wurden. Dies be-

deutet freilich, dass es jedenfalls in dem von den Antragstellerinnen dokumentierten Fall zu einem tatsächlichen Download der Software durch einen deutschen Nutzer gekommen ist.

Zudem haben die Antragsstellerinnen glaubhaft gemacht, dass das Internetangebot von SlySoft auch **explizit an deutsche Internetnutzer gerichtet** ist. Hierzu wird ausdrücklich auf den erstinstanzlichen Vortrag, insbesondere im Schriftsatz vom 02.03.2005, S. 2 – 3 nebst Glaubhaftmachungsmitteln (insbesondere **Anlagenkonvolut AS 26**) verwiesen. Dass gerade deutsche Internetnutzer angesprochen werden sollen, ergibt sich bereits daraus, dass deutsche Besucher der Internetseite automatisch auf den deutschsprachigen Internetauftritt geleitet werden (Antrag vom 10.02.2005, S. 6 – 7). Zudem forderte SlySoft „Kunden aus Deutschland“ unverhohlen zur Umgehung des Vertriebsverbotes auf (Schriftsatz vom 02.03.2005, S. 2 – 3, **Anlagenkonvolut AS 26**).

Auch der bereits als **Anlage AS 14** exemplarisch vorgelegte Forumsbeitrag (s.o. II.2.) verdeutlicht, dass es insbesondere aufgrund des verfahrensgegenständlichen Beitrags zu tatsächlichen Downloads durch deutsche Nutzer gekommen ist.

Schließlich spricht hierfür die als **Anlage AS 27** vorgelegte Pressemitteilung der Herstellerfirma vom 17.01.2005, wonach die Software in einem Zeitraum von weniger als zwei Jahren **über 10 Millionen Mal heruntergeladen** wurde (s.o. II.2.). Angesichts der ausdrücklichen Ausrichtung des Angebots auf den deutschen Markt ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Anteil dieser 10 Millionen Downloads durch deutsche Nutzer vorgenommen wurde.

Unabhängig von dem von den Antragstellerinnen tatsächlich durchgeführten Testdownload spricht angesichts dieser Umstände der **Beweis des ersten Anscheins** dafür, dass es nicht bei lediglich einem einzigen, dem dokumentierten Download aus Deutschland geblieben ist. Dieser Anscheinsbeweis kann auch nicht durch das lediglich pauschale Bestreiten der Antragsgegnerin mit Nichtwissen erschüttert werden.

Jedenfalls begründet dieser detailliert dokumentierte Sachverhalt aber zumindest die für die Annahme einer **Erstbegehungsgefahr** erforderlichen „**ernsthaft[en] und greifbare[n] Anhaltspunkte**“, dass es „in naher Zukunft“ zu weiteren Downloads durch deutsche Nutzer kommen werde (BGH GRUR 2001, 1174, 1175 – Berühmungsaufgabe; vgl. auch BGH GRUR 1999, 1097, 1099 – Preissturz ohne Ende; BGH GRUR 1994, 57, 58 – Geld-zurück-Garantie; BGH GRUR 1992, 318, 319 – Jubiläumsverkauf, jeweils m.w.N.).

b) **Unzulässiges Bestreiten mit Nichtwissen des Einsatzes wirksamer technischer Maßnahmen durch die Antragsstellerinnen**

Das Landgericht stellt zu Recht fest, dass die Antragsstellerinnen wirksame technische Maßnahmen zum Schutz der von ihnen hergestellten Medien einsetzen.

Das pauschale Bestreiten dieser Tatsache mit Nichtwissen seitens der Antragsgegnerin ist bereits unzulässig, da die **Verwendung technischer Schutzmaßnahmen** durch die Antragsstellerinnen **Gegenstand einer eigenen Wahrnehmung der Antragsgegnerin** ist, § 138 Abs. 4 ZPO:

Die Antragsgegnerin selbst hat nämlich unmittelbar vor Inkrafttreten der Neuregelung durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft unter dem Titel

„CD-Schutz kontra Verbraucherschutz“

ausführlich über die Verwendung von Kopierschutzmaßnahmen berichtet (c't 7/2003, S. 136 ff, als Internetausdruck bereits vorgelegt mit **Anlagekonvolut AS 28**). Dabei stellt Sie fest, dass

„die Musikindustrie inzwischen fast jede Neuerscheinung mit diversen Abspielsperren versieht“ (c't, a. a. O.).

Um ihren Lesern zu ermöglichen, sich bereits vor dem Kauf über die bei einer bestimmten CD eingesetzten Kopierschutzmaßnahmen zu informieren, richtete die Antragsgegnerin in der Folge das so genannte

„c't-CD-Register“

ein. Dabei handelt es sich um eine Datenbank, die nach Eingabe des jeweiligen Künstlernamens oder des Albumtitels darüber informiert, von welchem Tonträgerunternehmen die CD stammt sowie ob bzw. welcher Kopierschutz auf dem jeweiligen Tonträger zum Einsatz kommt. Darüber hinaus wird der Nutzer auch auf die Wirksamkeit des jeweiligen Kopierschutzes hingewiesen.

In dieser nach wie vor abrufbaren und fortgeführten Datenbank findet sich eine Vielzahl von Tonträgern, die von einer der Antragsstellerinnen stammen. Zum Nachweis legen die Antragsstellerinnen das

vor. Die Antragsgegnerin konnte sich daher anhand dieser von ihr selbst initiierten und geführten Datenbank selbst über den Einsatz der von den Antragstellerinnen verwandten Kopierschutzmaßnahmen überzeugen.

Darüber hinaus hat die Antragsgegnerin – insbesondere über ihren Newsticker – bis zum heutigen Tag regelmäßig über den Einsatz dieser Kopierschutzmaßnahmen berichtet.

Glaubhaftmachung: Internetausdrucke verschiedener Beiträge der Antragsgegnerin

- Anlagenkonvolut AS 34 -

Diese unzulässige Erklärung mit Nichtwissen steht dem Nichtbestreiten nach § 138 Abs. 3 ZPO gleich (Thomas/Putzo, ZPO, 26. Aufl. 2004, § 138 Rdnr. 20 a.E.). Die Tatsache, dass die Antragstellerinnen wirksame technische Schutzmaßnahmen einsetzen, gilt damit als zugestanden.

Unabhängig davon sind die Ausführungen der Antragsgegnerin auch nicht geeignet, Zweifel an der Wirksamkeit der von den Antragstellerinnen eingesetzten Kopierschutzmaßnahmen zu begründen. Dass ein Unternehmen die Fähigkeit zur Umgehung hochaktueller Kopierschutzmaßnahmen behauptet, gibt dafür jedenfalls nichts her.

Für die Beurteilung der Wirksamkeit einer technischen Schutzmaßnahme im Sinne von § 95a Abs. 2 UrhG ist es nämlich unerheblich, dass eine Umgehung eventuell nicht gänzlich ausgeschlossen ist (vgl. Schippan, Urheberrecht goes digital - Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, ZUM 2003, 378, 385f; Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 34, Rdnr. 12). Gerade diesen Umstand hat auch der Gesetzgeber in seiner Begründung ausdrücklich klargestellt:

*„Der Regelung ist immanent, dass technische Maßnahmen grundsätzlich **auch dann wirksam** sein können, **wenn ihre Umgehung möglich** ist. Andernfalls würde das Umgehungsverbot jeweils mit der Umgehung technischer Maßnahmen infolge der dadurch erwiesenen Unwirksamkeit obsolet.“* (BT-Drs. 15/38, S. 26, Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Ausreichend ist vielmehr, dass der durchschnittliche Nutzer der Tonträger und Bildtonträger durch die Kopierschutztechnologien der Antragstellerinnen von Verletzungen des Urheberrechts abgehalten werden kann (Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ohst, Ergänzungsband, § 95a, Rdnr. 50; Gutman, Rechtliche Flankierung technischer Schutzmaßnahmen, K&R 2003, 491, 492)

c) „AnyDVD“ ist Umgehungsmittel im Sinne von § 95a Abs. 3 UrhG

Die Antragsstellerinnen haben auch glaubhaft gemacht, dass die Software „AnyDVD“ **hauptsächlich** entworfen bzw. hergestellt wurde, um die **Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen** zu ermöglichen bzw. zu erleichtern und daher ein Erzeugnis i.S.v. § 95a Abs. 3 UrhG darstellt.

Dies ergibt sich bereits aus der Beschreibung der Funktionsweise der illegalen Software durch die Herstellerfirma selbst. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird ausdrücklich auf den erstinstanzlichen Vortrag, insbesondere im Antrag vom 10.02.2005, S. 7 – 9, nebst den vorgelegten Glaubhaftmachungsmitteln (**Anlagen AS 4, 5, 6**), verwiesen. Das unsubstantiierte und zudem erneut unzulässige Bestreiten der Antragsgegnerin mit Nichtwissen ist demgegenüber unerheblich.

Der Antragsgegnerin wäre es auf Grundlage der ihr bekannten Funktionsbeschreibung vielmehr ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, sich im Einzelnen mit den beschriebenen Funktionsweisen auseinander zu setzen und konkrete Anhaltspunkte vorzutragen, die gegen die Rechtswidrigkeit der Software sprechen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die Antragsgegnerin im verfahrensgegenständlichen Bericht ausdrücklich auf die rechtswidrige Funktionsweise von „AnyDVD“ hingewiesen hat:

*„Eines erwähnt Bettini jedoch nicht: **AnyDVD hebt reihenweise die Verfahren aus, die die Industrie** zusätzlich zu dem eigentlich als Abspielkontrolle gedachten CSS **einsetzt**; und **es ist in vielen Ländern** – so auch in Deutschland und Österreich – **verboten, dies zu tun.**“ (**Anlage AS 3**; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).*

Unabhängig davon stellt „AnyDVD“ bereits aufgrund der Funktionsbeschreibung bzw. Bewerbung durch die Herstellerfirma SlySoft in jedem Fall ein Umgehungsmittel i.S.v. § 95a Abs. 3 UrhG dar. Nach § 95a Abs. 3 Nr. 1 UrhG sind nämlich – hier zeigt sich der Gefährdungshafungscharakter der Vorschrift – auch solche Produkte erfasst, die **Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen** sind.

Die Beschreibung der Software durch die Herstellerfirma (vgl. Antrag vom 10.02.2005 S. 7ff; Pressemitteilung vom 17.01.2005, bereits vorgelegt als **Anlage AS 27**) ist eindeutig *„gerade darauf ausgerichtet, den technisch möglichen Einsatz“* der Software *„zur Umgehung einer technischen Schutzvorrichtung herauszukehren“* (Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, a.a.O., § 95a Rdnr. 91). Dabei ist aufgrund der besonderen Gefährlichkeit solcher Umgehungsmittel insbesondere

unerheblich, wer diese Bewerbung vornimmt (Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, a.a.O., § 95a Rdnr. 93). Die entsprechende Bewerbung durch die Herstellerfirma reicht zur Annahme der entsprechenden Tatbestandsvariante aus (Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, a.a.O., ebd.).

Das Landgericht stellt daher zu Recht fest, dass „AnyDVD“ ganz überwiegend der Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen dient (S. 10 der Urteilsgründe).

2. Setzen eines Hyperlinks stellt objektive Förderungshandlung dar

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin stellt das Setzen eines Hyperlinks auf den Internetauftritt eines Dritten eine **objektive Unterstützungs- bzw. Förderungshandlung** der darüber betriebenen Geschäftsaktivitäten dar. Dies hat der BGH in der auch von der Antragsgegnerin mehrfach zitierten Entscheidung „Schöner Wetten“ (BGH GRUR 2004, 693, 695) ausdrücklich klargestellt:

*„Die Bekl. hat **durch** die als **Hyperlink** ausgestaltete Angabe der Internetadresse www.b.com die Werbung der al-AG für die von ihr veranstalteten Glücksspiele **objektiv unterstützt**.“* (Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Denn wie das Landgericht entgegen der Darstellung der Antragsgegnerin zutreffend feststellt, macht der von der Antragsgegnerin gesetzte Hyperlink das Auffinden der illegalen Angebote von SlySoft „um ein Vielfaches bequemer [...] und [erhöht] damit die Gefahr von Rechtsgutverletzungen auch im Vergleich zu der alternativen Betrachtungsweise erheblich“ (S. 12 der Urteilsgründe; vgl. auch Spindler, a.a.O., S. 728).

Die Antragsgegnerin geht offensichtlich selbst von einer solchen Funktion des Hyperlinks aus. Denn nach ihrem eigenen Vortrag sind Hyperlinks zur „Vermittlung des Zugangs zu allgemein verfügbaren Quellen“ (S. 8 der Berufungsbegründung) unbedingt erforderlich. Im vorliegenden Fall ermöglicht die Antragsgegnerin jedoch mit dem verfahrensgegenständlichen Hyperlink jedoch **bewusst den Zugang zur „Quelle“ der illegalen Software „AnyDVD“ bzw. zum rechtswidrigen Angebot** der Herstellerfirma SlySoft.

Insbesondere passt auch der von der Antragsgegnerin auf S. 9 der Berufungsbegründung gezogene Vergleich mit der Eingabe des Programmnamens bei einer beliebigen Suchmaschine nicht: Ein solches Vorgehen setzt nämlich die **planmäßige Suche** nach einem **bestimmten Inhalt** voraus. Anders verhält es sich bei dem von der Antragsgegnerin in Zusammenhang mit einer ausführlichen und noch dazu deutlich tendenziösen Berichterstattung gesetzten Hyperlink: Dieser erfordert keinerlei planmäßiges Vorgehen und führt auch

den – zunächst völlig unbedarften – Leser zu den rechtswidrigen Inhalten des Internetauftritts der Herstellerfirma.

Durch den von der Antragsgegnerin gesetzten Hyperlink werden daher gerade diejenigen Nutzer unmittelbar auf das illegale Angebot der Herstellerfirma Slysoft aufmerksam gemacht und geleitet, die danach ansonsten gar nicht suchen würden.

3. **Vorsätzliche Beihilfehandlung der Antragsgegnerin**

Das Landgericht kommt fehlerfrei zu dem Schluss, dass die Antragsgegnerin die rechtswidrige Einfuhr bzw. Verbreitung von „AnyDVD“ vorsätzlich gefördert hat.

Aus dem Wortlaut des verfahrensgegenständlichen Beitrages geht hervor, dass der Antragsgegnerin bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die rechtswidrigen Inhalte des Internetauftritts von SlySoft bekannt waren. Unabhängig davon waren der Antragsgegnerin mit Zugang der E-Mail der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsstellerinnen vom 20.01.2005, spätestens aber nach Zugang der Abmahnung vom 28.01.2005 (**Anlage AS 12**) die **wesentlichen Merkmale** der vorliegenden Haupttat **bewusst (a)**.

Die Antragsgegnerin hat auch die vorsätzliche **Verletzung des § 95a Abs. 3 UrhG durch SlySoft** zumindest **billigend in Kauf genommen**. Die hiergegen angeführte Argumentation erschöpft sich in reinen Schutzbehauptungen. Insbesondere spricht auch die deutlich wohlwollende Tendenz des verfahrensgegenständlichen Berichts für die Tatsache, dass die Antragsgegnerin zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt hat (**b**).

Die Behauptung der Antragsgegnerin, sie sei zu keinem Zeitpunkt davon ausgegangen, durch das Setzen des verfahrensgegenständlichen Hyperlinks das rechtswidrige Verhalten von SlySoft zu fördern, ist demgegenüber nicht glaubhaft. Denn hiergegen spricht bereits die **Stellung der Antragsgegnerin als meistgenutzter Internetchrichtendienst** in Deutschland: Angesichts der ihr bekannten monatlichen Besucherzahl von 18 Millionen Personen musste die Antragsgegnerin selbstverständlich davon ausgehen, dass gerade die Angabe des Hyperlinks in Zusammenhang mit ihrer Berichterstattung den Bekanntheitsgrad sowie die Zugriffe auf die Seite der Herstellerfirma deutlich erhöhen würde (**c**).

a) **Der Antragsgegnerin war die Rechtswidrigkeit des Angebots von SlySoft bekannt**

Das Landgericht stellt zu Recht fest, dass der Antragsgegnerin bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des verfahrensgegenständlichen

Beitrags die rechtswidrigen Inhalte des Internetauftritts von SlySoft positiv bekannt waren.

Dies ergibt sich bereits aus dem **Wortlaut** des **Beitrages**:

*„Eines erwähnt Bettini jedoch nicht: **AnyDVD hebt reihenweise die Verfahren aus, die die Industrie** zusätzlich zu dem eigentlich als Abspielkontrolle gedachten CSS **einsetzt**; und **es ist in vielen Ländern** – so auch in Deutschland und Österreich – **verboten, dies zu tun**. Der reine Besitz kopierschutzknackender Software ist **allerdings nicht strafbar**.“ (Anlage AS 3; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).*

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin begründet das Landgericht diese Schlussfolgerung auch umfassend und überzeugend. Aus der soeben zitierten Passage geht eindeutig hervor, dass sich die Antragsgegnerin eingehend mit der Norm des § 95a UrhG befasst hat:

Diese Passage stellt **nicht** lediglich einen **Hinweis auf die „rechtliche Problematik“** (S. 27 der Berufungsbegründung) dar, **sondern** lässt eine genaue **Analyse der Rechtslage** erkennen. Dies wird insbesondere angesichts der Feststellung deutlich, der „reine Besitz“ entsprechender Umgehungswerkzeuge sei „*nicht strafbar*“. Diese **rechtliche Würdigung** ergibt sich nämlich nicht ohne weiteres aus dem Wortlaut der Vorschrift. Vielmehr ist eine **gründliche Beschäftigung** mit den Tatbestandsvarianten sowohl des § 95a UrhG als auch der korrespondierenden Strafvorschrift des § 108b UrhG erforderlich. Erst in der Zusammenschau dieser beiden Vorschriften wird nämlich deutlich, dass der „reine“, also offenbar nicht gewerbliche Besitz keine strafrechtlichen Sanktionen auslöst.

Die Argumentation der Antragsstellerin, wonach ein klares Bewusstsein konkreter Produkte und Handlungen im Umfeld von § 95a Abs. 3 UrhG nicht in Frage komme, geht erkennbar ins Leere. Die Antragsgegnerin kann sich insbesondere nicht auf die angeblich so umstrittene Auslegung der Vorschrift („[...] dort, wo sich Professoren über die Rechtmäßigkeit und Reichweite der Vorschrift des § 95a UrhG streiten [...]“, S. 27 der Berufungsbegründung) berufen.

Denn die Antragsgegnerin selbst hatte auch in ihrer **vorangehenden, umfassenden Berichterstattung** zu dieser Problematik mit keinem Wort auf diese nunmehr angeblich strittigen Fragen hingewiesen. Vielmehr hat sie die Auswirkungen der Norm, insbesondere auch hinsichtlich der vorliegenden Verbreitung illegaler Umgehungssoftware, mit klaren Worten dargestellt:

*„Außerdem **untersagt das neue Gesetz die Herstellung, den Vertrieb und das Bewerben von Software, die geeignet ist, Kopierschutzmaßnahmen zu überwinden.**“* (Beitrag der Antragsgegnerin vom 12.09.2003, vorgelegt mit **Anlagenkonvolut AS 34**; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Besonders deutlich ergibt sich die positive **Kenntnis der Antragsgegnerin** von der Rechtswidrigkeit des Angebotes von SlySoft aus ihrem **bisherigen eigenen Vortrag**:

So hat die Antragsgegnerin sich wiederholt darauf berufen, ihre **Leser über** die Einführung sowie die **Auswirkungen der neuen Vorschriften** der §§ 95a ff UrhG **aufklären zu wollen** (vgl. insbesondere Schriftsatz vom 01.03.2005, S. 20f, 24f sowie Schriftsatz vom 03.03.2005, S. 6). Eine solche Aufklärung konnte sie jedoch nur dann leisten, wenn ihr die entsprechenden – rechtswidrigen – Auswirkungen auch tatsächlich bekannt waren.

Da die Antragsgegnerin die Rechtswidrigkeit des Angebots von SlySoft kannte, hat sie **offene Geschäftskontakte** zu diesem Unternehmen auch **bewusst abgelehnt**. Um sicherzustellen, dass sie nicht gegen § 95a Abs. 3 UrhG verstößt, hat die Antragsgegnerin sogar die Unternehmen, die, wie vorliegend SlySoft, eine nach dieser Vorschrift illegale Software verbreiten, auf einer so genannten **Blacklist** zusammengestellt:

*„Um Verstöße gegen das Werbeverbot des § 95a Abs. 3 UrhG auszuschließen, führt der Verlag eine **Liste mit solchen Unternehmen, die eine derartige Software verbreiten, auf der sich auch die Slysoft, Inc. befindet.**“* (Schreiben der Antragsgegnerin vom 01.02.2005, S. 4, bereits vorgelegt als **Anlage AS 15**, Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin (S. 27ff der Berufungsbegründung) spielt in diesem Zusammenhang die Frage nach einer Prüfungspflicht erkennbar keine Rolle. Denn ob eine **Prüfungspflicht** besteht bzw. verletzt wurde ist dann unerheblich, wenn **offensichtlich eine Prüfung bereits durchgeführt** wurde und ein Presseunternehmen die Verbreitung illegaler Software fördert, **obwohl die Prüfung eindeutig deren Rechtswidrigkeit ergeben** hat.

Auf die vom BGH in der Entscheidung „Schöner Wetten“ in Zusammenhang mit der Prüfung einer *Störerhaftung* des betreffenden Presseunternehmens angestellten Überlegungen zur Prüfungspflicht ist angesichts der positiven Kenntnis der Antragsgegnerin von der Rechtswidrigkeit des Internetangebotes von SlySoft daher an dieser Stelle nicht zurückzugreifen.

Die Behauptung der Antragsgegnerin, es sei keineswegs klar gewesen, ob „AnyDVD“ tatsächlich den von der Herstellerfirma reklamierten Funktionsumfang aufweise, ist als reine Schutzbehauptung zurückzuweisen. Denn der Antragsgegnerin war zumindest aus der Pressemitteilung der Herstellerfirma, die Grundlage des verfahrensgegenständlichen Beitrags der Antragsgegnerin war (dazu bereits im Schriftsatz vom 02.03.2005, insbesondere S. 3ff und **Anlage AS 27**), die illegale Funktionsweise der Software bestens bekannt. Dies lässt auch die von der Antragsgegnerin in ihrem Beitrag gewählte Formulierung zweifelsfrei erkennen. Danach **„hebelt AnyDVD reihenweise“** die eingesetzten Kopierschutzmaßnahmen **„aus“**. Hätte die Antragsgegnerin an dieser Funktionsweise tatsächlich gezweifelt, so hätte sie eine andere Formulierung gewählt, um diese Zweifel auch zum Ausdruck zu bringen.

b) Antragsgegnerin nahm Verstoß gegen § 95a Abs. 3 UrhG durch SlySoft billigend in Kauf

Das Landgericht nimmt rechtsfehlerfrei an, dass die Antragsgegnerin auch die erforderliche Wollenskomponente des Vorsatzes erfüllt und die vorsätzliche Rechtsverletzung durch SlySoft zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Völlig verfehlt ist die Behauptung der Antragsgegnerin, wonach es der Presse bei Zugrundelegung der Argumentation des Landgerichts generell untersagt wäre, über Inhalte zu berichten, die als solche rechtswidrig sind (S. 29 der Berufungsbegründung). Abermals **verwischt** die **Antragsgegnerin** hier **bewusst den Regelungsinhalt der von ihr angegriffenen Entscheidung**:

Gegenstand der von ihr mit ihrer Berufung angegriffenen Entscheidung des Landgerichts ist allein die bewusste, objektive Unterstützung der rechtswidrigen Handlungen der Herstellerfirma durch das aktive Setzen eines Hyperlinks. Im vorliegenden Fall geht es somit in keiner Weise um die Untersagung einer bestimmten Berichterstattung.

Im Übrigen lässt auch die gesamte **Tendenz des verfahrensgegenständlichen Beitrags** darauf schließen, dass die Antragsgegnerin die objektive Förderung der Verbreitung bzw. Einfuhr der illegalen Umgehungssoftware „AnyDVD“ zumindest billigend in Kauf nahm:

Grundlage des verfahrensgegenständlichen Beitrages war die Pressemitteilung der Herstellerfirma vom 17.01.2005 (**Anlage AS 27**), deren Produktinformationen der Beitrag in weiten Teilen übernimmt, ohne diese dabei kritisch zu hinterfragen. Insbesondere lässt der Beitrag eine kritische Auseinandersetzung mit den wiedergegebenen Werbeaussagen

gänzlich vermissen. Vielmehr unterstützt die Antragsgegnerin die illegalen Vorbereitungshandlungen der Herstellerfirma und führt damit ihre vorangehende, einseitige Berichterstattung zum Einsatz von Kopierschutzmechanismen weiter. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den erstinstanzlichen Vortrag, insbesondere in den Schriftsätzen vom 14.02.2005 (S. 6ff) sowie vom 02.03.2005 (S. 3ff), sowie in der Berufungsbegründung der Antragsstellerinnen vom 06.06.2005 (S. 9ff.) Bezug genommen.

c) **Antragsgegnerin musste von objektiver Förderung durch das Setzen des Hyperlinks ausgehen**

Ein Gehilfenvorsatz ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Täter sein Tun für ungeeignet hält, die Tat zu fördern. Es ist hier jedoch undenkbar, dass die Antragsgegnerin ihr Verhalten insoweit für ungeeignet gehalten hat. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine weitere Schutzbehauptung der Antragsgegnerin, die ausdrücklich bestritten wird.

Der von der Antragsgegnerin herausgegebene „Heise-Newsticker“ ist unstreitig der meistgenutzte Internetchrichtendienst in Deutschland. Die Antragsgegnerin ist sich dieser herausragenden Stellung auch klar bewusst und charakterisiert sich auf ihrem Internetauftritt als **„Zentralorgan der deutschen Computerszene im Internet“** (dazu bereits Antrag vom 10.02.2005, S. 4f nebst **Anlagekonvolut AS 2**) bzw. in der Berufungsbegründung vom 06.06.2005 als **„führendes Presseorgan im Bereich der Informationstechnologie“** (S. 2). Angesichts der ihr bekannten monatlichen Besucherzahl von 18 Millionen Personen musste der Antragsgegnerin selbstverständlich klar sein, dass gerade die Angabe des Hyperlinks in Zusammenhang mit ihrer Berichterstattung den Bekanntheitsgrad sowie die Zugriffe auf die Seite der Herstellerfirma deutlich erhöhen würde.

Darüber hinaus musste sie zumindest aus dem Inhalt der in ihrem Forum veröffentlichten Beiträge schließen, dass der von ihr gesetzte Hyperlink zu einer objektiven Förderung geeignet war. Diese Beiträge waren ihr spätestens mit Zugang des Antrags vom 10.02.2005 auch positiv bekannt.

C.

Unterlassungsanspruch auch nach allgemeiner Störerhaftung

Unabhängig davon, dass die Antragsgegnerin vorsätzlich Beihilfe zur rechtswidrigen Einfuhr bzw. Verbreitung von „AnyDVD“ leistet, ist sie aber auch unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Störerhaftung zur Unterlassung verpflichtet. Denn den Antragstellerinnen steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegnerin aus §§ 97 Abs. 1, 95a Abs. 3, 85, 94 UrhG zu, da die Antragsgegnerin unzulässig an der Verbreitung der Umgehungssoftware „AnyDVD“ durch SlySoft mitwirkt, indem sie auf den Internetauftritt der Herstellerfirma verlinkt (I.). Die Grundsätze der Störerhaftung sind vorliegend auch entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin anwendbar (II.).

I. Bestehen des Unterlassungsanspruches

Entgegen der von der Antragsgegnerin geäußerten Auffassung ist § 97 Abs. 1 UrhG auf den vorliegend geltend gemachten Unterlassungsanspruch anwendbar. Denn bei den Rechten aus § 95a UrhG handelt es sich ebenso wie beim Verwertungsverbot des § 96 UrhG um ein „nach diesem Gesetz geschütztes Recht“ im Sinne des § 97 Abs. 1 UrhG (1.). Da sich die Antragstellerinnen auch zum Schutze ihrer Medien entsprechender wirksamer technischer Schutzmaßnahmen bedienen, sind sie zur Geltendmachung dieses Anspruches gegen die Antragsgegnerin aktivlegitimiert (2.).

Durch das Setzen des Hyperlinks auf das Downloadangebot der Herstellerfirma SlySoft unterstützt die Antragsgegnerin objektiv die rechtswidrige Verbreitung der illegalen Umgehungssoftware „AnyDVD“. (vgl. BGH, GRUR 2004, 693, 694f, – Schöner Wetten) Die Antragsgegnerin haftet hierfür jedenfalls auch als Störer: Denn sie setzte den Hyperlink, obwohl sie wusste, dass die von ihr verlinkten Seiteninhalte rechtswidrig waren (3.).

1. § 97 Abs. 1 UrhG vorliegend anwendbar

Die von der Antragsgegnerin geäußerte Auffassung, eine Verletzung des § 95a Abs. 3 UrhG löse keine Ansprüche nach § 97 UrhG aus, wird von der weit überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Lehre abgelehnt. Sie ist auch nicht mit dem eindeutigen Wortlaut des § 97 Abs. 1 UrhG zu vereinbaren und lässt den Schutzzweck der §§ 95a ff UrhG völlig außer Acht.

Zu Recht geht die **Rechtsprechung** von der Anwendbarkeit des § 97 UrhG aus. So hat das Landgericht München I bereits in zwei Fällen den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf § 97 Abs. 1 UrhG gestützt (LG München I vom 28.11.2003, Az. 21 O 21941/03 – „clonyXXL“, und vom 29.01.2004, Az. 21 O 1735/04 – „Copy Count“). Dieser Auffassung ist auch der überwiegende Teil der **Literatur**. Danach führen

„Verstöße gegen die §§ 95a und 95c UrhG zu zivilrechtlichen Ansprüchen des Rechtsinhabers auf Unterlassung, Beseitigung, Schadensersatz (§ 97 UrhG) und Vernichtung (§§ 98, 99 UrhG).“ (Hertin, Urheberrecht, 2004, Rdnr. 226, Hervorhebungen durch den Unterzeichner; vgl. auch Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ost, Ergänzungsband, § 95a Rdnr. 89; sowie mit überzeugender Begründung Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 82 Rdnr. 5f)

Der **Wortlaut** des § 97 Abs. 1 UrhG belegt, dass diese Auffassung zutreffend ist. Denn danach setzt ein Anspruch gem. § 97 Abs. 1 UrhG die Verletzung des Urheberrechts oder eines

„anderen nach diesem Gesetz geschützte[n] Recht[s]“

voraus. Zu den vom Urheberrechtsgesetz geschützten Rechten gehört aber seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft gerade auch das Recht der Inhaber von Leistungsschutzrechten, die von ihnen hergestellten und vertriebenen Medien durch wirksame Schutzmaßnahmen vor einer unkontrollierten Vervielfältigung zu schützen.

Dieses Recht ist in den §§ 95a ff UrhG kodifiziert worden und gewährt den Rechteinhabern gerade auch zivilrechtlichen Rechtsschutz.

Für den Einbezug der Rechte aus den § 95a UrhG in § 97 Abs. 1 UrhG spricht zudem, dass auch das **Verwertungsverbot aus § 96 UrhG** nach der herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung (vgl. lediglich exemplarisch BGH GRUR 1986, 454, 455 – Bob Dylan) ein „nach diesem Gesetz geschütztes Recht“ im Sinne des § 97 Abs. 1 UrhG darstellt. Ebenso wie die Rechte aus § 95a UrhG ist auch das Verwertungsverbot des § 96 UrhG im Abschnitt über „ergänzende Schutzbestimmungen“ normiert. Ebenso wie auch die Vorschrift des § 95a Abs. 3 UrhG stellt es kein positives Verwertungsrecht sondern nur eine negative Verbotsnorm dar. Da sämtliche in diesem Abschnitt geregelte Verbote letztlich dem Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte dienen, indem sie dem Rechtsinhaber zusätzlich bestimmte Verhaltensweisen exklusiv vorbehalten, sind sie als ein „nach diesem Gesetz geschütztes Recht“ i.S.d. § 97 Abs. 1 UrhG einzuordnen (Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 82 Rdnr. 6).

Schließlich spricht auch der **Gesetzeszweck** der §§ 95a ff UrhG für eine Einbeziehung dieser Vorschriften in die Anspruchsgrundlage des § 97 Abs. 1 UrhG. Denn das Verbot des § 95a UrhG soll Kopierschutzmaßnahmen vor deren Umgehung und vor bestimmten Vorbereitungshandlungen, die einer Umgehung dienen können, schützen (Wandtke/Bullinger/Wandtke/Ost, Ergänzungsband, § 95a Rdnr. 4). Hierdurch soll der Einsatz derartiger Schutztechnologien rechtlich wirksam abgesichert werden, um eine unkontrollierte Vervielfältigung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke im digitalen Zeitalter effektiv zu bekämpfen. Die Vorschriften der §§ 95a ff UrhG dienen

damit letztlich dem Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, indem sie dem Rechteinhaber bestimmte Verhaltensweisen exklusiv vorbehalten. Effektiv kann dieser Schutzzweck aber nur erreicht werden, wenn der Geltungsgehalt der Norm auch zivilrechtlich durch die wirksamen und abschreckenden Sanktionen der §§ 97ff UrhG durchgesetzt werden kann.

Aufgrund der auch für Verletzungen der Rechte gem. § 95a UrhG offenen Formulierung des § 97 Abs. 1 UrhG („*oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht*“) bedurfte es auch nicht der von der Antragsgegnerin angesprochenen Änderung der Vorschrift (S. 32 der Berufungsbegründung). Dass der Gesetzgeber diesem Änderungsvorschlag nicht gefolgt ist, erlaubt daher keinesfalls den von ihr gezogenen Umkehrschluss, sondern bestätigt vielmehr im Gegenteil, dass der Wortlaut des § 97 Abs. 1 UrhG gerade auch Verletzungen der Rechte gem. § 95a UrhG umfasst.

Folgte man demgegenüber der von der Antragsgegnerin in ihrer Berufungsbegründung geäußerten Auffassung, wonach ein zivilrechtlicher Schutz weder über die §§ 823, 1004 BGB noch über § 97 UrhG besteht, so hätte dies letztlich zur Folge, dass **überhaupt keine** zivilrechtlichen **Unterlassungsansprüche** der verletzten Rechteinhaber **bestünden**. Sanktionen bestünden nur insoweit, als in den §§ 108b Abs. 2, 111a Abs. 1 Nr. 1 UrhG Straf- und Bußgeldvorschriften normiert sind. Im Übrigen aber läge eine zivil-, straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht durchsetzbare Verbotsnorm vor – ein zweifelsohne „zahnloser (Papier-) Tiger“, der zudem europarechtswidrig wäre (dazu oben **B.II.2.**).

2. **Aktivlegitimation der Antragstellerinnen**

Die Antragstellerinnen sind auch insoweit zur Geltendmachung des verfahrensgegenständlichen Unterlassungsanspruches aktivlegitimiert, da sie sich als Inhaberinnen entsprechender Schutzrechte wirksamer technischer Schutzmaßnahmen im Sinne des § 95a Abs. 2 UrhG bedienen (vgl. die bereits zugunsten der Antragstellerinnen gegen illegale Umgehungsvorrichtungen ergangenen Entscheidungen des Landgerichts München I vom 28.11.2003, Az. 21 O 21941/03 – „clonyXXL“, und vom 29.01.2004, Az. 21 O 1735/04 – „Copy Count“; sowie oben **B.II.2.** m.w.N).

3. **Unzulässige Mitwirkung der Antragsgegnerin an der Verbreitung der Umgehungssoftware „AnyDVD“ durch Slysoft Inc.**

Die Software „AnyDVD“ selbst und deren Verbreitung durch die Herstellerfirma SlySoft über deren Downloadangebot verstoßen gegen § 95a Abs. 3 UrhG (vgl. oben **B.I.3.** und ausführlich **B.III.**). Durch das Setzen des **Hyperlinks** auf die Internetseite der Herstellerfirma ermöglicht die Antragsgegnerin jedem Besucher ihres Internetauftrittes unproblematisch den Bezug der illegalen

Software „AnyDVD“. Sie unterstützt damit objektiv deren **rechtswidrige Verbreitung (a)**. Da der Antragsgegnerin die Rechtswidrigkeit von „AnyDVD“ positiv bekannt war, hat sie sich nicht nur einer sich aufdrängenden Erkenntnis entzogen, sondern **trotz positiver Kenntnis von der Rechtswidrigkeit** von „AnyDVD“ die **Verbreitungshandlung** der Herstellerfirma **aktiv unterstützt**. Mangels besonderer Vorschriften für die Verantwortlichkeit für das Setzen eines Hyperlinks haftet sie daher nach den allgemeinen Grundsätzen als Störer (**b**).

a) Die Antragsgegnerin unterstützt objektiv die Verbreitung von „AnyDVD“

Wie das Landgericht auf S. 11 der Urteilsgründe zutreffend feststellt, hat die Antragsgegnerin die **Verbreitung von „AnyDVD“** insbesondere **durch das Setzen des Hyperlinks** objektiv **unterstützt** (so auch BGH GRUR 2004, 693, 695 – Schöner Wetten; Leible/Sosnitzka, Rechtsprechungsübersicht zum Recht des Internet und des E-Commerce im Jahr 2004, BB 2005, 725, 728; vgl. dazu auch oben **B.III.1.a)** und **B.III.2.)**.

Auch kann die Antragsgegnerin sich nicht darauf berufen, eine Haftung scheide deshalb aus, da sie nicht unmittelbar auf die Downloadseite von Slysoft verlinkt habe und es „zum Wesen des Internets [gehöre], dass jede einzelne dort angebotene Seite über wenige Zwischenschritte erreichbar“ sei (S. 2 des Schreibens der Antragsgegnerin vom 01.02.2005, **Anlage AS 15**). Zum einen wird bereits auf der von der Antragsgegnerin direkt verlinkten Internetseite die illegale Software „AnyDVD“ beworben und über die Schaltfläche „Download“ direkt zum Herunterladen angeboten. Zum anderen ist es für die objektive Förderung ausreichend, dass die Antragsgegnerin überhaupt auf die Internetseite von SlySoft verlinkt hat. Auch der BGH hat es in seiner „Schöner Wetten“-Entscheidung für die objektive Förderung als ausreichend erachtet, dass auf die Startseite des Onlinecasinos und nicht auf die sogar erst nach einer aufwendigen Anmeldeprozedur nutzbaren eigentlichen Glückspielangebote verlinkt wurde.

Schließlich kommt es jedenfalls im Rahmen der Störerhaftung keinesfalls auf das von der Antragsgegnerin bemühte Kriterium des „Sich-zu-Eigen-Machens“ an. Denn auch ein Presseunternehmen, dass

*„Äußerungen Dritter wiedergibt und sich von ihrem Inhalt distanziiert [...] [leistet] einen **entscheidenden Tatbeitrag zur Verbreitung** der betreffenden Behauptung [...]“* (BGH GRUR 1986, 683, 683 – Ostkontakte; Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

und ist daher als Störer passivlegitimiert. Genauso hat auch die Antragsgegnerin jedenfalls durch die Verlinkung einen entscheidenden

Beitrag zur Verbreitung der illegalen Software geleistet. Dabei kommt eine Distanzierung von einem gesetzten Hyperlink ohnehin nicht in Betracht. Denn – anders als z.B. bei der Wiedergabe einer falschen Tatsachenbehauptung – kann die Wirkung des Hyperlinks, nämlich die technische Verknüpfung mit dem illegalen Angebot der Herstellerfirma, durch eine „Distanzierung“ nicht relativiert, geschweige denn aufgehoben werden.

b) Die Antragsgegnerin hat ihre Prüfungspflichten verletzt und haftet daher als Störer

Wie bereits ausführlich dargestellt (insbes. unter **A.I.4.**) hat der BGH – entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin – in der „Schöner Wetten“-Entscheidung keinesfalls entschieden, dass ein Presseorgan generell nicht für das Setzen eines Hyperlinks im Rahmen einer Berichterstattung haften würde. Vielmehr nimmt er aufgrund der Ausstrahlungswirkung des Art. 5 Abs. 1 GG lediglich „herabgesetzte Prüfungspflichten“ (Dietlein, Anm. zu Schöner Wetten, CR 2004, 616, 617) zugunsten des den Hyperlink setzenden Presseorgans an. Der BGH stellt dabei ausdrücklich klar, dass jedenfalls dann eine Verletzung der zumutbaren Prüfungspflicht und damit eine Haftung des Presseorgans vorliegt, wenn sich dieses

*„bei der **erforderlichen näheren Überlegung** einer **sich aufdrängenden Erkenntnis**“*

entzieht, dass der verlinkte Internetauftritt rechtswidrige bzw. strafbare Inhalte enthält (BGH GRUR 2004, 693, 696 – Schöner Wetten; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Vorliegend hat sich die Antragsgegnerin aber nicht nur einer sich aufdrängenden Erkenntnis entzogen. Sie hat vielmehr **trotz** der nach ihrer Prüfung erlangten **positiven Kenntnis von der Rechtswidrigkeit** von „AnyDVD“ die **Verbreitungshandlung** der Herstellerfirma **aktiv unterstützt**, indem sie dennoch auf deren Internetseite verlinkt hat. Folglich hat sie in jedem Fall ihre Prüfungspflichten verletzt. In der „Schöner Wetten“-Entscheidung hatte der BGH eine Störerverantwortlichkeit im konkreten Fall nur deshalb verneint, weil dort nicht sicher war, ob überhaupt ein rechtswidriges Angebot vorliegt. Gerade dies war der Antragsgegnerin aber vorliegend positiv bekannt (hierzu bereits ausführlich **A.I.3.b)** und **B.III.3.**).

Aber selbst wenn man der Antragsgegnerin unterstellen wollte, sie habe – entgegen ihren eigenen klaren Worten im verfahrensgegenständlichen Beitrag – die erforderliche Kenntnis nicht schon bereits beim Setzen des Hyperlinks gehabt, da sie die verlinkten Inhalte „*nicht geprüft*“ habe und

auch „*nicht prüfen brauchte*“ (S. 19 der Berufungsbegründung), wäre sie als Störer nach allgemeinen Grundsätzen zur Unterlassung verpflichtet. Denn wie das Landgericht auf S. 13 der Urteilsgründe zutreffend ausführt, hatte die Antragsgegnerin jedenfalls ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Abmahnschreibens vom 28.01.2005 (**Anlage AS 12**) bzw. der Antragschrift vom 10.02.2005 die erforderliche Kenntnis. Darauf, dass die Störerhaftung trotz fehlender Pflichtverletzung beim Setzen des Hyperlinks auch später noch entstehen kann (Spindler, a.a.O., S. 728), weist auch der BGH ausdrücklich hin:

*„Auch dann, wenn beim Setzen des Hyperlinks keine Prüfungspflicht verletzt wird, kann eine Störerhaftung begründet sein, wenn ein **Hyperlink aufrechterhalten bleibt, obwohl eine nunmehr zumutbare Prüfung, insbesondere nach einer Abmahnung oder Klageerhebung, ergeben hätte, dass mit dem Hyperlink ein rechtswidriges Verhalten unterstützt wird.**“* (GRUR 2004, 693, 695 – Schöner Wetten; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Zudem wurde der Antragsgegnerin die erforderliche Kenntnis bereits durch die E-Mail des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerinnen vom 20.01.2005 verschafft (dazu bereits S. 10 des Antrags vom 10.02.2005 und S. 2 des Tatbestandsberichtigungsantrags vom 18.04.2005).

II. Grundsätze der Störerhaftung hier anwendbar

Die Grundsätze der Störerhaftung sind vorliegend auch entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin (S. 32 der Berufungsbegründung) anwendbar. Denn die vom BGH in den von der Antragsgegnerin aufgeführten Entscheidungen erwogene Einschränkung der Störerhaftung dahingehend, die Passivlegitimation für den Unterlassungsanspruch allein nach den deliktsrechtlichen Kategorien der Täterschaft und Teilnahme zu begründen, betrifft nur Fälle des „*Verhaltensunrechts, in denen keine Verletzung eines absoluten Rechts in Rede steht*“ (BGH GRUR 2004, 860, 864 – Internet-Versteigerung). In diesen Fällen knüpft die Rechtswidrigkeit also nicht an den Erfolg, sondern an das Verhalten an, so dass auch nur der in Anspruch genommen werden kann, der eine gerade ihn persönlich treffende Verhaltenspflicht verletzt hat (grundlegend Köhler, Die Beteiligung an fremden Wettbewerbsverstößen, WRP 1997, 897, 898). In den von der Antragsgegnerin hierzu zitierten Entscheidungen waren daher die auf Unterlassung in Anspruch Genommenen selbst gerade **nicht Adressaten der jeweiligen Norm** (BGHZ 155, 189 – Buchpreisbindung; BGH GRUR 2003, 969 – Ausschreibung von Vermessungsleistungen). Gänzlich anders verhält es sich aber hier. Denn die Antragsgegnerin ist selbst Adressatin des von **jedermann** zu beachtenden Verbots des § 95a Abs. 3 UrhG.

Dabei steht gerade auch eine Verletzung absoluter Rechte in Rede. Kennzeichnend für absolute Rechte ist, dass diese einen positiven Zuweisungsgehalt und eine ne-

gative Abwehrfunktion aufweisen und somit von jedermann zu beachten sind (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 823 Rdnr. 11).

Indem die Antragsgegnerin insoweit lediglich auf die in § 95a UrhG selbst „*verankerten*“ Rechte abstellt (S. 32 der Berufungsbegründung), übersieht sie, dass es sich bei dem durch die §§ 95a ff UrhG gewährleisteten Rechtsschutz keinesfalls um einen auf „*übergeordneten Erwägungen*“ (S. 23 der Berufungsbegründung) beruhenden Selbstzweck handelt. Vielmehr verhelfen diese Vorschriften gerade zu einer **wirksamen Durchsetzung urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsrechte** (Dreier/Schulze/Dreier, a.a.O., § 95a Rdnr. 2), insbesondere des Vervielfältigungsrechts des § 16 UrhG und stehen zu diesen in einem untrennbaren Zusammenhang. Denn § 95a Abs. 3 UrhG bezweckt den unmittelbaren Schutz der Rechteinhaber selbst, also aller Personen, „*die originäre oder derivative Inhaber der Rechte an den technisch flankierten Schutzgegenständen sind*“ (Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 34 Rdnr. 14). § 95a Abs. 3 UrhG dient daher unmittelbar dem Schutz absoluter Rechte, wobei insbesondere auch das in ihm statuierte Verbot von jedermann zu beachten ist. Neben dieser negativen Abwehrfunktion weisen die Rechte aus § 95a Abs. 3 UrhG auch den erforderlichen positiven Zuweisungsgehalt auf, indem sie „*dem Rechtsinhaber zusätzlich bestimmte Verhaltensweisen exklusiv vorbehalten*“ (Loewenheim/Peukert, a.a.O., § 82 Rdnr. 6; Hervorhebungen durch den Unterzeichner).

Folgte man demgegenüber der von der Antragsgegnerin in ihrer Berufungsbegründung geäußerten Auffassung, wonach ein zivilrechtlicher Schutz auch nicht einmal über die Grundsätze der Störerhaftung besteht, so hätte dies letztlich zur Folge, dass überhaupt keine zivilrechtlichen Ansprüche der verletzten Rechteinhaber bestünden. Mit § 95a Abs. 3 UrhG läge dann eine zivil-, straf- und ordnungswidrigkeitsrechtlich nicht durchsetzbare Verbotsnorm vor. Von einem „*angemessenen Rechtsschutz*“ (Art. 6 Abs. 2 der InfoSoc-Richtlinie) könnte dann keinesfalls die Rede sein (vgl. dazu bereits oben **C.I.1.** und **B.II.2.**).

D. Kostenentscheidung des Landgerichts zutreffend

Zu Unrecht wendet sich die Antragsgegnerin letztlich auch gegen die Kostenentscheidung des Landgerichts. Denn da die Leser der Antragsgegnerin durch den verfahrensgegenständlichen Hyperlink direkt auf die Internetseite der Herstellerfirma weitergeleitet werden, ist der durch den Hyperlink verkörperte Angriffsfaktor gegenüber der Berichterstattung im Übrigen als deutlich erhöht einzustufen. Demgegenüber ist die Beeinträchtigung der Antragstellerinnen durch die Berichterstattung im Übrigen deutlich geringer. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Berichterstattung unter den Gesichtspunkten der Schleichwerbung bzw. der Verbreitung illegaler Werbeaussagen ist erheblich weiter von der Rechts-
gutsverletzung der Antragstellerinnen durch die Einfuhr bzw. den Vertrieb der illegalen Software „AnyDVD“ entfernt. Auch wenn die Antragstellerinnen mit ihrer eigenen Berufung unterliegen sollten, wären die Kosten des Verfahrens daher zum weit überwiegen-
den Teil der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Den von den Antragsgegnerinnen dargelegten und glaubhaft gemachten **hohen wirtschaftlichen Wert** der in Rede stehenden Leistungsschutzrechte hat die Antragsgegnerin überhaupt nicht bestritten. Jegliches weiteres Vorbringen hierzu wäre daher als verspätet zurückzuweisen.

Aber auch den mit dem Setzen des Hyperlinks verkörperten **Angriffsfaktor** hat das Landgericht zutreffend bewertet. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kommt der Berichterstattung im Übrigen gegenüber dem verfahrensgegenständlichen Hyperlink keinesfalls eine „wesentlich größere Bedeutung“ zu (S. 33 der Berufungsbegründung). Denn für die Bemessung des Streitwertes kommt es nicht darauf an, welche und wie viele Informationen einem Leser durch den Hyperlink bzw. den Beitrag im Übrigen vermittelt werden. Vielmehr entscheidend ist das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerinnen an der Unterlassung der jeweiligen Handlungen der Antragsgegnerin (vgl. Ahrens/Berneke, Der Wettbewerbsprozess, 5. Auflage 2005, Kap. 40 Rdnr. 17). Dieses wird stets durch die Beeinträchtigung bestimmt, die die Antragstellerinnen durch die verfahrensgegenständlichen Handlungen erleiden.

Danach ist der mit dem Setzen des Hyperlinks verkörperte **Angriffsfaktor** gegenüber der Berichterstattung im Übrigen aufgrund der **besonderen Gefährlichkeit des Hyperlinks** als **deutlich erhöht** einzustufen. Denn über den verfahrensgegenständlichen Hyperlink werden die Leser **unmittelbar auf die Internetseite der Herstellerfirma weitergeleitet** und können dort die **illegale Software „AnyDVD“ unproblematisch herunterladen**. Erschwerend kommt hinzu, dass die Antragsgegnerin zudem **positive Kenntnis von der Rechtswidrigkeit** von „AnyDVD“ hatte und dennoch – **vorsätzlich** – auf die fragliche Internetseite **verlinkt hat**. Der durch das Setzen des Hyperlinks verkörperte Angriffsfaktor ist daher angesichts des **gewerblichen Charakters** des Beitrags der Antragsgegnerin sowie ihres besonderen Verhaltens als besonders hoch zu bewerten.

Die Beurteilung der Frage der Rechtmäßigkeit der Berichterstattung im Übrigen unter den Gesichtspunkten der Schleichwerbung bzw. Verbreitung illegaler Werbeaussagen ist demgegenüber, wie das Landgericht zutreffend betont, erheblich weiter von der Rechts-

gutsverletzung der Antragstellerinnen durch die Einfuhr bzw. den Vertrieb der illegalen Software „AnyDVD“ entfernt (S. 23 der Urteilsgründe).

Richtigerweise ist daher der Streitwert des besonders gefährlichen verfahrensgegenständlichen Hyperlinks deutlich höher anzusetzen, als der für die Berichterstattung im Übrigen.

Johannes Waldorf
Rechtsanwalt